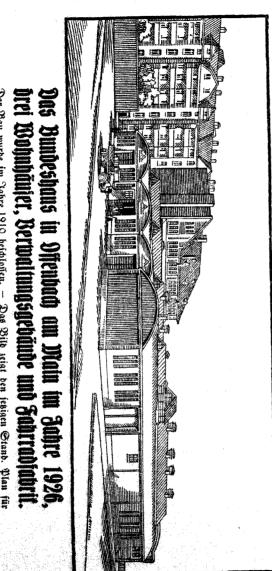
Kleines Handbuch

für die Funttionäre des Arbeiter-Radjahrer-Bundes Golidarität



A 95 - 03198



Der Bau murbe im Jahre 1910 beichloffen. - Das Bild zeigt ben febigen Stand. Plan für ben Weiterbau auf ber britten Umichlagfeite.

Kleines Handbuch

für die Funktionäre des Arbeiter=Radfahrer=Bundes Solidarität.

*

Die Organisation und die Arbeitsweisen des Bundes und seiner Glieder in der Jestzeit.

*

Sonderbrud nach dem großen handbuch.

y cem geopen commosan

Herausgegeben vom Bundesvorstand
Rebattion: A. Frahnert.

Zweite Auflage.



A 95 - 03198

Offenbach am Main

Berlag: Arbeiter-Rabfahrer-Bund Solibarität. Rad- und Kraftfahrerbund

 $\mathfrak{Drud} \mathfrak{fdrift} \ 3- \mathfrak{II.} -\ 10.\ 9.\ 27.-1000$

"Solidarität" e.V. 6050 OFFENBACH (MAIN) Fritz-Remy-Straße

Inhalts-Übersicht.

1. Die Aufgaben ber Gaubunde und ihrer Obmanner 3med der Gaubunde. Gaubundobmann.	3
2. Die Aufgaben der Gaue und ihrer Funktionäre Gautage. Gauvorstand. Gauseiter. Stellvertreter des Gauseiters. Gautassierer. Gauseisters. Gaupresse wart. Gaujugendseiter. Gaurevisoren. Gausportausschuß. Gausportwart. Bertreter des Gausportwarts. Gausalfahrwart. Gauschraßensahrwart. Gauschrebmann. Gaumotorradfahrerobmann.	
3. Die Aufgaben der Bezirke und ihrer Junktionäre Bezirkstage. Bezirksvorstand. Bezirksleiter. Stellvertreter des Bezirksleiters. Bezirkskassierer. Bezirksichriftsührer. Bezirkspressemart. Bezirksjugendleiter. Bezirksrevisoren Bezirksportausschuß.	
4. Die Aufgaben der Ortsgruppen und ihrer Funktionäre Borstand. Borsitzender. Stellvertreter. Kassierer. Schriftsführer. Pressemart. Beisitzer. Revisoren. Sportausschuß. Sportwart. Saalfahrwart. Straßensahwart. Schiedsrichter. Motorradsahrerobmann. Bersammlung. Sportund Festveranstaltungen.	: :
5. Anweisungen für die Geschäftsführung der Ortsgrupper Mitgliederaufnahme. Kinderaufnahme. Mitgliedsbuch Ersatbuch. Beitrag. Beitragsbefreiung. Militärdienst Ausschluß. Bundestasse. Geldsendung. Abrechnung. Neus Ortsgruppen (Siehe 7). Materialbestellung. Zeitungs- bestellung.	?
6. Das Unterstützungswesen . Radunfall. Sterbefall. Haftpflicht. Raddiebstahl. Aus zahlung der Unterstützung und Eintragung in das Mit- gliedsbuch. Rechtsschutz. Grenzkarten.	. 43 = =
7. Anweisungen zur Erledigung von mancherlei besonderer Angelegenheiten Bundesschilder. Neue Ortsgruppen (Siehe 5). Sparkasse Bundesanzüge. Bleiben. Bürgerliche Bereine. Acht stundentag. Werksport. Gewerkschafts-Jugendabteilungen Unsere Forderungen. Kurse. Bibliothek. Statistik Sammelmappe. Nadsportliteratur.	. 55
8. Besondere Bestimmungen und Richtlinien	. 67

Der Sportbetrieb. Sportausichuffe. Arbeitsbestimmungen.

Arbeitsverteilung. Strafenfahren, Signalordnung. Festzüge. Pflichten der Beranstalter Bundes-Werbefahrtage.

Motorradfahrer. Anlegung von Fahrflächen. Die Jugend=

pflege-Organisation des Bundes.

1. Die Aufgaben der Gaubunde und ihrer Obmanner.

Der 3med der Caubunde.

In den letzten Jahren hat sich die Sporttätigkeit und damit auch die Beteiligung an den Bezirks, Gaus und Bundeswetts bewerben so vermehrt, daß in jedem Gau Gaumeister aller Radssportarten ermittelt werden konnten. Dies hatte aber zur Folge, daß für jeden Wettbewerb um die Bundesmeisterschaften 22 Beswerber in Frage gekommen wären. Es mußte deshalb Borsorge getroffen werden, die Durchsührung technisch möglich zu machen. Dies wurde erreicht, indem mehrere Gaue zu einem Gaubund verseinigt wurden.

Der Bund wurde in sechs Gaubünde eingeteilt. Diese haben den Zweck, die Anzahl der Bewerber um die Bundesmeistersschaften zu verringern, indem die Gaumeister eines jeden zu dem Gaubund gehörenden Gaues um die Gaubundmeisterschaft sahren müssen. Die besten jedes Gaubundes können sich an den Bundesswettbewerben beteiligen. Dadurch wird erreicht, daß von jeder Sportart nur sechs Bewerber um die Bundesmeisterschaft in Frage kommen, wodurch es technisch möglich ist, die Bundeswetts

bewerbe durchzuführen.

Der Caubundobmann.

Der Gaubundobmann wird von den Gausportwarten der dem Gaubund angehörenden Gaue gewählt. Seine Amtsdauer währt von Gaubundwettbewerb zu Gaubundwettbewerb. Seine Tätigkeit erstreckt sich nur auf die Vorbereitungen und die Durchführung der Gaubundwettbewerbe.

Ru seinen Aufgaben gehören:

Die Ausschreibung der Wettbewerbe um die Gaubundmeistersichaften in den Sportarten, die für die Bundesmeisterschaften vorsgesehen sind.

Entgegennahme der Meldungen für den Gaubundwettbewerb.

Festlegung der Wettfampffolge.

Beichaffung der zu dem Wettbewerb benötigten Geräte, wie Radball, Boloball, Tore uiw.

Beichaffung und Vorbereitung des Wertungsmaterials. Feststellung der Gesamtergebnisse des Wettbewerbs.

Weitermeldung an den Bundes-Sport-Ausschuß. Entscheidung über alle sportlichen Fragen bei dem Gaubunds metthemerb.

2. Die Aufgaben der Gaue und ihrer Funktionäre.

Die Gantage.

Die Bestimmungen hierüber find in den Bundessatzungen nachzulesen.

Der Gauporitand.

3meds Entfaltung einer regen Agitation ift ber Bund in Saue eingeteilt. Die Leitung ber Gaue liegt einem Gauvorstand von sieben Mitgliedern ob. Die Zusammensetzung des Gauvorftandes und beffen Aufgaben geht aus dem § 17 unferer Bundes= lakungen hervor.

Die Aufgabe des Gauvorstandes ist die Betreibung der Agi= tation für den Bund innerhalb des Gaues. In erster Linie gehört hierher die mündliche Agitation mittels Abhaltung von Bor-

trägen in Berfammlungen.

Da die Gaue unseres Bundes ziemlich groß und ausgedehnt

find, murden dieselben in Begirte eingeteilt.

Teder Bezirk hat einen Bezirksvorstand, der den Gauvorstand in feinen Arbeiten zu unterftugen hat.

Die Einteilung der Begirke hat der Gauvorstand in Ber-

bindung mit den Bezirksleitern vorzunehmen.

Der Gauvorstand beruft den Gautag ein und sest die Tages= ordnung fest. Die Antrage ju den Gautagen, die drei Bochen vor dem Stattfinden desselben in Sanden des Gaunorstandes sein muffen, find sofort nach Eingang ju vervielfältigen und den Gautagsdelegierten zuzusenden, damit diese sich vorher über die ge-Stellten Antrage unterrichten konnen.

Der Gauvorstand fann, falls er es für notwendig halt, mit Bustimmung der Mehrzahl der Begirtsleiter eine Begirtsleiter= tonfereng abhalten. ifber den Zeitpuntt und den Ort für diefe Konfereng entscheidet der Gauvorstand. Rur zwei Mitglieder des Gauporstandes haben auf biefer Konfereng Gig und Stimme.

Die Sigungen des Gauvorstandes finden nach Bedarf statt, möglichst aber jeden Monat. In dieser Sigung haben der Gauleiter sowie die übrigen Funttionare des Gauvorstandes Bericht

au erstatten.

Die dem Gauvorstand aus der Bundeskaffe zugewiesenen Gelber muß er gur Berteilung bringen, fie durfen aber nur für Agitation und Berwaltungstoften verwandt werden.

Der Gauleiter.

Die Aufaabe des Gauleiters ist die Leitung der ganzen Tätigfeit im Gau, die Führung des Schriftwechsels mit den Ortsgruppen und Bezirtsleitern seines Gaues und dem Bundesvorftand. Gein Boften ift der wichtigfte und feine Berantwortung die größte im Gau, weshalb auch nur die tuchtigften und befähigften Bundesmitglieder, denen eine ausreichende Erfahrung über den 3med und das Wefen unferes Bundes gur Berfügung fteht, fich zu diesem Boften eignen.

Der Gauleiter erhält vom Bundesvorstand am Anfang eines ieden Jahres die Abrechnung über die Beitragsleistungen seines Gaues. Aus dieser Abrechnung hat er sofort für jeden Bezirk einen Auszug zu machen und den Bezirksleitern zuzusenden.

Aus der Jahresabrechnung ersieht der Gauleiter auch, welche Ortsgruppen nicht vollständig abgerechnet haben und diejenigen, die gestrichen sind. Bei den gestrichenen Ortsgruppen hat er sofort nachzusehen, ob dieselben wieder aufgerichtet werden fonnen oder ob eine Neugrundung möglich ift. Rann ber Gauleiter nicht selbst überall nach dem Rechten seben, dann muß er seinen Stell= vertreter, oder ein anderes Gauvorstandsmitglied, oder den in Frage kommenden Bezirksleiter mit der Angelegenheit beauftragen.

Ausgehend davon, daß erft ein Stamm tüchtiger Bermaltungsmitglieder Erfolge für den Bund garantieren, hat der Gauleiter auf die Ausbildung der Funktionäre in seinem Gau das ichäriste Augenmert zu richten.

Auf alle Vorgange im Gau muß der Gauleiter ein wachsames Auge haben und über alle das Bundesleben berührenden Fragen, falls notwendig, dem Bundesvorstand rechtzeitig berichten. Beim Besuch von Ortsgruppen oder Bezirksleitern muß der Gauleiter die Gelegenheit mahrnehmen und sich über die Raffenführung gengu informieren.

Alle Ortsgruppen, die zwei Quartale mit ihren Beiträgen im Rückstande sind, werden dem Gauleiter mitgeteilt. Aus dieser Mitteilung muß der Gauleiter die zu mahnenden Ortsgruppen bezirksweise herausziehen und dem zuständigen Bezirksleiter zusenden. Es muß beachtet werden, ob Ortsgruppen dabei sind, die regelmäßig an ihre Pflichten gemahnt werden muffen. Dieje Ortsaruppen find dann besonders vorzunehmen.

über alle einlaufenden und abgesandten Briefe und sonftigen Schriftstude hat der Gauleiter Buch und Register gu führen. Die eingelaufenen Schriftstude sind der nächsten Sikung des Gauvorstandes vorzulegen und über die Art der Erledigung Bericht gu erstatten. Alle wichtigen Angelegenheiten sind vor der Erledigung dem Cauvorstand zur Beschluffassung zu unterbreiten.

Um Jahresschluß hat der Gauleiter einen schriftlichen Jahres= bericht an den Bundesvorstand einzusenden.

Der Stellvertreter bes Gauleiters.

Die Ortsgruppe, der der Gauleiter angehört, wählt drei Bundesmitglieder zum Gauvorstand, und zwar den Stellvertreter des Gauleiters, den Gautassierer und den Gauschriftsührer.

Der Gauleiterstellvertreter muß den Gauleiter, wenn dieser verhindert ist, sein Amt auszuüben, vertreten. Falls der Gausleiter durch Krankheit oder sonstige Umstände an der Ausübung seines Amtes verhindert ist, darf niemals eine Stockung in den zu erledigenden Arbeiten des Gaues eintreten. Kommt solch ein Fall vor, so hat sosort der Stellverkreter einzuspringen und dafür zu sorgen, daß alle Arbeiten im Interesse des Gaues und des Bundes weiter lausend richtig ausgeführt werden. Hieraus folgt, daß der Stellverkreter in die Verhältnisse des Gaues allezeit aufs beste einaeweiht sein muß.

Der Gaufaffierer.

Die Jahresabrechnung der Bundestasse stützt sich in der Hauptsache auf die Zahlung von Eintrittsgeld und Mitglieder-

beiträge der Ortsgruppen.

Diese Zahlungen werden nach Schluß eines jeden Jahres gauweise aufgestellt und zusammengezogen. Bon dieser Ausstellung erhält der Gauleiter die Kopie und aus der Schlußabrechnung seiner Listen ersieht derselbe, wieviel Geld dem Gau für das saufende Jahr vom Bunde aus zur Verfügung steht.

Der Gauleitung bleibt es nun vorbehalten, die einzelnen Bezirke aus den Liften herauszuziehen und die Bezirksleiter von

dem Stand ihres Bezirkes zu unterrichten.

Diese Listen sind auch dem Gaukassierer vollständig zur öfteren Einsicht vorzulegen, da er ja wissen muß, was der Gau vom Bund zu fordern hat. Er hat ferner über alle Bundesgelder nach übereinstimmung mit der Gauleitung zu verfügen.

Die Buchführung muß korrekt in einem eigens hierzu angelegten Kassenbuche geschehen und die Belege müssen ordnungs-

gemäß numeriert fein.

Die Caurevisoren haben hierüber besondere Uberwachung auszuüben. Auch diese mussen Kenntnis von den vom Bunde zuge-

wiesenen Gaugeldern haben.

Jedes Vierteljahr soll an den Bund eine spezialisierte Abrechnung abgehen, die von den Revisoren und dem Gauvorsisenden
unterschrieben sein muß. Da die Gaugelder laut Statut in Vierteljahresraten vom Bunde gezahlt werden, weiß auch der Kassierer
genau, wann an die Gauleitung die Auszahlung der Beträge erfolgen muß, so daß er für die Gautasse jederzeit die fälligen Beträge anfordern kann.

Extraeinnahmen, 3. B. Festüberichusse ober dergl., tonnen auch in das Gautaffenbuch eingetragen werden, jedoch find biefe

Gelder für sich zu halten.

In der Jahresaufstellung des Gaues, die den Bezirken und Ortsgruppen gegeben werden, können aber auch diese Einnahmen Erwähnung finden.

Daß die vom Bunde gezahlten Gelder nur für die Agitation und dem Sportbetrieb, wie er durch das Bundesstatut gestattet wird, aufgewendet werden dürfen, ist eine Selbstverständlichkeit. Zu warnen sind jedoch die Gaukassierer, diese Gelder etwa für Gaufeste und dergleichen auszugeben. Die Bundesverwaltung ist gehalten, gegen eine derartige Verwendung schäffte Maßregeln zu ergreifen.

Der Gautassierer hat im übrigen zu beachten, daß er Zahlungen nur nach den Beschlüssen der Gautage und Gauvorstands-

sikungen zu leisten hat.

Er hat auch ein genaues Besithstandsverzeichnis zu führen in seinem Kassenbuch.

Beiter zu beachten der Abschnitt über die Ortsgruppenkassierer.

Der Gaufdriftführer und Gaupreffewart.

Der Gauschriftsührer hat über den Verlauf jeder Sitzung in das Protofollbuch ein Protofoll einzuschreiben. Es genügt im allzgemeinen, die Ergebnisse der Verhandlungen und die Beschlüsse einzutragen. Das Protofoll kann sofort verlesen werden. Geschieht das nicht, muß es in der nächsten Sitzung auf seine Richtigkeit hin geprüft werden, damit es gegebenenfalls abgeändert werden kann. Dann muß es vom Gauleiter und Gaukassierer unterzeichnet werden.

Der Gauschriftführer soll der Geschichtsschreiber des Gaues sein und ein Protokollbeibuch als Chronik des Gaues führen, in dem alle für den Gau wichtigen Ereignisse kurz geschildert werden. Solche Nachschlagebücher sind von großer Wichtigkeit für alle Nach-

folger in den Amtern des Gauvorstandes.

Der Gauschriftführer soll auch, wenn ein Pressewart nicht besons best bestimmt ist, als Gaupressewart tätig sein und die Tagespresse gut bedienen. Um sich für dieses Amt einzuarbeiten, muß er sich das Buch "Der gute Schriftsührer und Berichterstatter" anschaffen, welches in jeder Arbeiter-Buchhandlung gekauft werden kann oder von der Buchhandlung Bolksstimme, Magdeburg, Gr. Münzstraße, zu beziehen ist.

Der Gaupressewart hat auch die Tätigkeit der Bezirkspresse-

warte und Ortsgruppenpressewarte zu übermachen.

Der Gaujugendleiter.

über die Aufgaben dieses Funktionärs unterrichten genausstens die in diesem Buche wiedergegebenen Richtlinien für die JugendpflegesOrganisation des Arbeiter-Radfahrer-Bundes Solisdarität und die Broschüre "Werbt Jungradler", die vom Bundessverlag zu beziehen ist.

Die Gaurevisoren.

Bu beachten sind die für den Gaukassierer und sinngemäß die für die Revisoren der Ortsgruppen gegebenen Anweisungen. Alle Bücher, welche der Gau führt, müssen bei der Revision zur Stelle sein.

Der Gaufportausichuk.

Bu beachten die Bestimmungen in dem Abschnitt: Der Sportbetrieb bes Bundes.

Der Gaufportwart.

Der Gausportwart wird auf einer vor dem Gautag stattfindenden Bezirkssportleiterkonferenz gewählt. Die Bestätigung hat der Gautag zu geben.

Die Aufgabe des Gausportleiters ift die Leitung und Forde-

rung des Sportbetriebes im Gau.

Er hat Sorge zu tragen, daß die vom B.: Sp.: A. vorgeschries benen Werbetage und Wettbewerbe ordnungsgemäß vorbereitet und durchgeführt werden, Vorschläge für sportliche Gau-Veranstals tungen dem Gausportausschuß vorzulegen und für geeignete Aus-

bildung von Schiedsrichtern und Fahrwarten ju forgen.

Die Aufsicht über alle sportlichen Beranstaltungen, besonders aber für Jugendliche ist so zu verstehen, daß er alle sportlichen Beranstaltungen daraushin kontrollieren muß, daß sie im Sinne des Bundesstatuts gehalten sind, daß er überschreitungen verhindert, bei Beranstaltungen für Jugendliche sich vorher mit dem Gauzugendleiter bespricht und mit ihm vereinbart, was für radsportzliche Vorsührungen bei diesen Veranstaltungen den Jugendlichen übertragen werden sollen.

Die Berichterstattung an den B. Sp.A. im Dezember jeden Jahres muß in kurzen Sähen alles enthalten, was in sportlicher Beziehung im Gau geseistet wurde, aber auch was unterblieben ist, ferner zahlenmäßige Angaben über die Beteiligung an den Buns deswerbetagen und den Gauveranstaltungen. Angaben wie z. B.

"starke" oder "schwache Beteiligung" sind zu vermeiden.

Bom Bundesvorstand und Bundessportausschuß werden alljährlich Fragebogen herausgegeben, durch die eine zahlenmäßige Feststellung über alle Teile unseres Sportbetriebes möglich ist. Alle Fragebogen und Statististbogen sind vom Gausportwart gewissenhaft auszufüllen und pünktlich bis zu dem vorgeschriebenen Tage an die Bundessportleitung einzureichen.

Der Bertreter des Gaufportwartes.

Als Vertreter des Gausportwartes gilt in der Regel der Gausstraßensahrwart. Seine Tätigkeit als solcher besteht in der Haupts

sache in der Unterstützung des Gausportwartes bei allen seinen Arbeiten.

Der Gaufaalfahrwart.

Seine Tätigkeit liegt in der Saalportbewegung. Theoretische und praktische Schulung der Bezirkssaalfahrwarte ist seine Hauptsaufgabe. Er hat den Saalradsport im Gau zu überwachen und zu fördern. Bei Gausaalsportwettbewerben oder sonstigen Beranstaltungen des Gaues mit Saalsport hat er für gute Durchführung zu lorgen.

Der Gauftragenfahrwart.

Der Gaustraßensahrwart hat die Aufgabe, die Straßen- und den Bahnradsport zu leiten und zu sördern. Jur Durchführung von Gauaussahrten, Gauwanderfahrten und Gaustafetten hat er dem Gausportausschuß Vorschläge über die zu fahrenden Strecken zu unterbreiten. Ihm untersteht die Leitung der Aussahrten und Mandersahrten des Gaues.

Der Gauichiedsrichterobmann.

Die Hauptaufgabe des Causchiedsrichterobmannes ist es, gewissenhafte und tüchtige Schiedsrichter für alle Radsportarten auszubilden und sie zu prüfen. Bei Gauwettbewerben liegt ihm die Einteilung und Leitung des gesamten Schiedsgerichtes ob.

Der Gaumotorradiahrerobmann.

Bu seinen Aufgaben gehört es, den Zusammenichluß der Motorradfahrer zu fördern, im Einvernehmen mit dem Sportaussichuß Aussahrten und Zusammenkünfte festzulegen, die Ausfahrten, die Sitzungen und die Wettbewerbe der Motorradsahrer zu leiten. Er hat Sorge zu tragen, daß die Beschlüsse der Bundessportleitung durchgeführt und die sportlichen Richtlinien eingehalten werden.

MM

3. Die Aufgaben der Bezirke und ihrer Funktionäre.

Die Begirtstage.

Die Bestimmungen hierüber enthalten die Bundessatzungen.

Der Begirtsvorftand.

Im allgemeinen gilt das, was bei den Aufgaben des Gauvorstandes gesagt ist, auch für den Bezirksvorstand. Der Unterschied besteht nur darin, daß der Bezirksvorstand nur für seinen Bezirk zu sorgen hat.

Seine Sauptaufgaben sind die Betreibung einer ausgedehnten Agitation innerhalb des Bezirfs zur Gewinnung neuer Mitglieder und Gründung von Ortsgruppen und die Einberufung der

im Jahre mindeftens einmal stattfindenden Begirtstage.

Der Bezirksvorstand beruft die Bezirkstage ein und setzt die Tagesordnung sest. Er hat dafür zu sorgen, daß die Ortsgruppen die Anträge zu den Bezirkstagen vier Wochen vorher beim Bezirksvorstand einreichen. Die eingereichten Anträge sind zu ordnen, müssen dann vervielfältigt werden und sind 14 Tage vor dem Bezirkstag den Ortsgruppen zuzusenden, damit diese wissen, was für Anträge vorliegen und dazu Stellung nehmen können.

Da auch der Bezirksvorstand allein nicht immer seinen ganzen Bezirk agitatorisch bearbeiten kann, hat er sich die Unterstützung der Ortsgruppen zu sichern. Er muß jeder Ortsgruppe einen oder mehrere Orte, wo noch keine Ortsgruppe besteht, überweisen,

damit dort Agitation betrieben wird.

Die Kosten der Agitation und der Verwaltung des Bezirksvorstandes werden aus der Gaukasse bezahlt. über die Berwendung dieser Gelder muß dem Gauvorstand halbsährlich eine Abrechnung gegeben werden.

Der Begirtsleiter.

Der Bezirksleiter trägt die Verantwortung für seinen Bezirk. Er hat zu sorgen, daß die Aufgaben, die ihm der Gau- und der Bundesvorstand überweist, pünktlich erledigt werden.

In jedem Quarfal bekommt der Bezirksleiter von seinem Gauleiter Mitteilung über diejenigen Ortsgruppen, die zwei Bierteljahre mit ihren Beiträgen im Rudstande sind. Diese Orts-

gruppen sind sobald wie möglich aufzusuchen, damit sie ihren Berspflichtungen dem Bunde gegenüber nachkommen. Solchen Ortssgruppen, die so lange rücktändig sind, wird die Zeitung gesperrt. Deren Mitglieder haben auch tein Anrecht auf irgendwelche Unterstützung.

Am Anfang des Jahres bekommt der Bezirksleiter aus der Jahresabrechnung des Gaues einen Auszug für seinen Bezirk. Daraus kann er ersehen, welche Ortsgruppen gestrichen wurden und welche mit ihren Beiträgen im Rücktande sind. Um diese Ortsgruppen dem Bunde zu erhalten, muß der Bezirksleiter sosort

in Tätigteit treten.

Der Bezirksleiter muß über die Verhältnisse der Ortsgruppen seines Bezirks genau unterrichtet sein und überall dort eingreisen, wo es nicht klappt. Beim Besuch einer Ortsgruppe hat er sich über die Geschäftssührung zu unterrichten und geeignete Anleitung durch praktische Hile zu geben.

Bei Streitigkeiten in einer Ortsgruppe hat er zu vermitteln und dafür zu sorgen, daß das Bestehen der Ortsgruppe gesichert

bleibt.

Bei Ausschlußsachen, die ihm vom Bundesvorstand überwiesen werden, hat er als Obmann des Schiedsgerichts sein Amt unsparteisich zu führen und die Ausschlußgründe genau zu prüsen.

Um Jahresichluß hat der Bezirksleiter einen schriftlichen Jahresbericht an den Gauleiter zu senden, den dieser in seinem Bericht an den Bundesporstand mit aufzunehmen hat.

Der Stellvertreter des Begirtsleiters.

Für diesen trifft sinngemäß gu, mas vom Stellvertreter des Gauleiters gejagt ist.

Die Ortsgruppe, in der der Bezirksleiter Mitglied ist, mahlt den Stellvertreter, den Bezirkstoffierer und den Bezirksichrift-

führer.

Die Bezirksversammlung, welche die Wahl des Bezirksleiters vornimmt, hat darauf zu achten, daß er einer Ortsgruppe angeshört, die in der Lage ist, ihm die notwendigen Kräfte zur Bersfügung zu stellen.

Der Stellvertreter des Bezirksleiters muß in seinem Bezirk genau Bescheid wissen, so daß er in der Lage ist, falls die Pflicht ihn ruft, die Leitung des Bezirks zu übernehmen. Bon diesem Augenblick an trägt er alle Berantwortung für die Arbeiten, die unter seiner Kührung geleistet werden.

Der Bezirkstaffierer.

Sobald der Gauleiter vom Bunde die auf Grund der Jahresabrechnung ermittelte Beitragsübersicht seines Gaues erhalten hat, ist er in der Lage, eine nach Bezirken spezialisierte Berechnung der Gelder, die jedem Bezirk zugeteilt werden können, seinen Bezirksleitern zu überreichen.

Die Zuweisung der Begirksgelder und folder für sportliche Amede geichieht gunachit an den Begirtsleiter, der fie feinem Begirtstaffierer übergibt.

Diese Mittel flug zu verwalten, das ift die Bflicht eines jeden Begirkstaffierers Er ift nebit den Begirksrevisoren verpflichtet. der Gauleitung halbjährlich genaue Abrechnung zu geben.

Daß die dem Begirt vom Gau überwiesenen Gelder nur gur Maitation für den Bund und zu geistigen und sportlichen Zweden ju verwenden find, verfteht fich von felbit. Bu Bergnügungen uiw. Diese Gelder ju opfern, ift itrengstens unterjagt und es fann Die Ausführung dahingehender Beichluffe vom Gauvorstand durch ents iprechende Maknahmen verhindert merden

Bu beachten hat der Begirtstaffierer insbesondere, daß er Ausgaben nur nach den Beichluffen der Bezirkstage und Begirks= porstandssitzungen zu machen hat.

Ein genaues Besitstandsverzeichnis hat er am Anfang jeines Raffenbuches zu führen.

Der Begirksleiter und die Begirksrevisoren haben auf eine gute Geschäftsführung ju sehen und jede Abrechnung des Kaffierers zu unterzeichnen, womit fie auch für die Richtigkeit der Ungaben haften.

Der Begirtsichriftführer und Begirtspreffemart.

über den Berlauf jeder Sigung des Bezirksvorstandes muß der Bezirksichriftführer ein Protofoll in das Protofollbuch schreiben. Im allgemeinen genügt es, die Ergebnisse der Berhandlungen und die Beichlusse einzutragen. Wird das Protofoll nicht am Schluffe der Sitzung verlefen, dann muß dies am Anfang der nächsten Sitzung geschehen. Bit das Prototoll als gutreffend anerfannt worden, dann muß es vom Begirtsleiter und Begirtsfaffierer unterzeichnet merden.

Ein guter Bezirksichriftführer wird auch ein Beibuch als Chronit des Begirts führen, in dem er eine turge Schilderung der für den Begirt wichtigen Bortommniffe gibt. Solche Aufzeich= nungen haben heute ichon in den meiften Begirten oft gefehlt.

Der Begirksschriftführer muß auch die Tätigkeit des Begirks= pressemartes ausüben, falls für dieses wichtige Amt nicht ein Ge= noffe besonders bestimmt ift. Er foll also für den gangen Begirt die Bropaganda in der Tagespresse betreiben. Gine ausgezeichnete Silfe gur Ausbildung für diese Tätigkeit ift bas Buch "Der aute Schriftführer und Berichterstatter". Das jede Arbeiter-Buchbandlung liefert.

Der Bezirkspressemart hat die Ortsgruppenpressevertreter anzuleiten und anzuhalten, daß sie ihm fortgesett aut berichten, da= mit er in der Lage ist, die Offentlichkeit über die Tätigkeit des

gangen Begirts oft gu unterrichten.

Der Begirtsjugendleiter.

Rur die Tätigkeit dieses Kunktionars werden in den auch in Diesem Buche abgedrudten Richtlinien für die Organisation der Jugendpflege des Arbeiter-Radfahrer-Bundes Solidarität genaue Unmeisungen gegeben. Allerhand Winte enthält auch die von der Bundesgeschäftsstelle zu beziehende Brofcuire "Werbt Jungrabler".

Die Begirfereniforen.

Es find zu beachten die für den Bezirkskaffierer gegebenen Unmeisungen und sinngemäß die Unleitung für die Ortsgruppenreniforen.

Die Bücher, welche der Begirksvorstand führt, muffen bei der

Revision alle gur Stelle fein.

Der Begirtsiportausichuk.

Rur den Begirkssportwart und seinen Stellvertreter, für den Begirtsitragenfahrmart, Begirtsfaalfahrmart, Begirtsichiederichterobmann und Begirksmotorradfahrerobmann gilt finngemäß basfelbe, mas unter Causportausschuß gesagt ift.

Bu beachten find auch die Bestimmungen in dem Abschnitt:

Der Sportbetrieb des Bundes.

MM

4. Die Aufgaben der Ortsgruppen und ihrer Funktionäre.

Der Ortsgruppenvorstand.

Der Ortsgruppenvorstand leitet gemeinsam die Geschäfte der Ortsgruppe. Zu diesem Zwecke muß er regelmäßige Vorstandssitungen abhalten. Bor seder Mitgliederversammlung muß mindestens eine Borstandssitung stattfinden, in welcher die in der Versammlung zu erledigenden Fragen vorberaten werden. Niemals darf der Vorstand eine Mitgliederversammlung unvorbereitet herankommen oder irgend eine wichtige Frage ohne entsprechende Vorberatung zur Entscheidung bringen lassen. Damit ist nicht gesagt, daß der Ortsgruppenvorstand alles allein dirigieren und die Bundesmitglieder in den Versammlungen an der Vertretung ihrer Meinungen hindern soll. Der Wille der Bundesmitglieder muß zur Gestung kommen, um ein harmonisches Zusammenwirken zu erzielen.

Der Ortsgruppenvorstand hat aber auch die Aufgabe, alle Fragen aus dem lokalen Gesichtskreis herauszuheben und sie vom Standpunkt der Interessen des Bundes zu beurteilen. Dazu ist bei wichtigen Fragen eine Borberatung im engeren Kreise einer

Ortsgruppenvorstandssitzung erforderlich.

Der Ortsgruppenvorstand trägt in erster Linie die Berantswortung für die gesamte Tätigkeit der Ortsgruppe und auch für die Beschlüsse der Bersammlungen. Er hat auch dem Bunde für seine Tätigkeit Rechenschaft abzulegen. Der Ortsgruppenverstand ist verantwortlich für die Besolgung der Bundessakungen und der Anweisungen des Bundesvorstandes. Er hat die Pflicht, die Beschlüsse des Bundestages vor den Mitgliedern zu vertreten und muß stets bemüht sein, die Bundesmitglieder aus ihre Rechte und Pflichten ausmerksam und mit den Ausgaben und Zielen des Bundes vertraut zu machen.

Alle Mitglieder des Ortsgruppenvorstandes tragen die erwähnte Verantwortung gemeinschaftlich, sowohl innerhalb der Ortsgruppe den Mitgliedern gegenüber als auch nach außen. Deschalb müssen alle Maßnahmen, welche namens des Ortsgruppenvorstandes getroffen werden, in einer Sizung vorster beraten und beschlossen werden. Einmütiges Jusammenarbeiten des ganzen Vorstandes, Pflichtemußtsein und Pflichteifer sedes Vorstandsmitgliedes sind die ersten Erfordernisse für eine gedeihliche Tätigskeit und Vorwärtsentwicklung der Ortsgruppe.

Im Rahmen dieses gemeinschaftlichen Zusammenwirkens des gesamten Ortsgruppenvorstandes erwachsen jedoch den einzelnen Funktionären je nach ihrem besonderen Amt auch besondere Aufgaben und Pflichten, welche im folgenden kurz angegeben werden.

Der Borfigende.

1. Er beruft die Vorstandssitzungen und Ortsgruppen-Verssammlungen ein und leitet dieselben als Vorsitzender. Darin schon drückt sich die Tatsache aus, daß er die erste und wichtigste Stellung in der Ortsgruppe bekleidet. Seine besonderen Nechte sind jedoch nur seine besonderen Pflichten. Er hat die Korrespondenz mit dem Vundes- und Gauworstand sowie der Bezirkzleitung zu führen, allen Mitgliedern mit Rat und Tat zur Seite zu siehen und bei persönlichen Differenzen zwischen Mitgliedern schlichtend

und versöhnend einzugreifen.

2. Alle Zuschriften des Bundesvorstandes gehen an den Ortsgruppenvorsigenden, ebenjo auch alle Materialjendungen. Aus diesem Grunde ift es auch unbedingt nötig, daß die Buschriften an den Bundesporstand und die Bestellungen von Material stets vom Borfikenden ausgehen oder aber bestimmt mit deffen Unterschrift und genauer Adresse verseben sind. Bei Empfang des Materials hat er fich sofort zu überzeugen, ob der Inhalt der Gendung mit bem beigefügten Lieferichein übereinstimmt, andernfalls muß er sofort bei der Bundesgeschäftsstelle retlamieren. Das empfangene Material muß er baldigit dem Rassierer übergeben und nicht etwa denselben darauf marten lassen. Bünktlichkeit ist übrigens eine Saupttugend für jeden Bundesfunttionar. Wichtige Mitteilungen an den Bundesvorstand sollen nicht tagelang hinausgeschoben werden, um nicht nachher für die verspätete Erledigung die Bundesgeschäftsstelle verantwortlich zu machen. Bei der Bundes= geschäftsstelle laufen täglich mehr wie 200 Postsendungen ein; da ift es nicht immer möglich, jeden Brief noch am gleichen oder nachsten Tage zu beantworten. Bei aller notwendigen Ausführ= lichkeit und Deutlichkeit sei jeder Brief doch jo knapp als möglich abgefaßt. Materialbestellungen, Abressenveranderungen, An- und Abmelbungen usw. sind auf einem besonderen Zettel oder auf die eigens hierzu herausgegebenen Karten zu ichreiben und beizulegen.

Der Vorsitzende und der Kassierer sowie auch die übrigen Vorstandsmitglieder müssen unbedingt mehr wie alle anderen Mitglieder jede Rummer des Bundesorgans, des "Arbeiter-Radsahrer", regelmäßig genau durchlesen, und zwar ganz speziell die Bekanntmachungen des Bundesvorstandes, damit der Vorsitzende in der Lage ist, in den Ortsgruppenversammlungen daauf hinweisen zu können und den Mitgliedern die nötige Aufklärung und Beslehrung zu geben. Überhaupt empsiehlt es sich, in den Vereinsperjammlungen Besprechungen und Belehrungen herbeizusühren über die verschiedenen Bestimmungen und Einrichtungen, wie sie

im Bunde vorhanden sind, wie 3. B. über den Geschäftsbericht, das Bundestagsprotokoll, das Unfallunterstützungswesen (Sterbesfalls, Haftpflichts und Raddiebstahls-Unterstützung und Rechtsschutz), die Benutzung der Grenzkarten usw. Hierdurch würden in vielen Fällen die leider oft noch auftretenden persönlichen Differenzen und Reibereien beseitigt werden und an deren Stelle sachliche, ruhige und nückliche Diskussionen treten.

3. Der Borsitsende hat aber auch die Pflicht, in Gemeinschaft mit den Revisoren darüber zu wachen, daß der Kassierer sein Amt gewissenhaft verwaltet und pünktlich mit der Bundeskasse abrechnet. An den vorzunehmenden Kassenrevisionen hat er teilzu-

nehmen.

4. In den Versammlungen laffe der Borfikende möglichft die anderen Redner sprechen. Es macht fich nicht icon, menn ber Borfikende glaubt, daß nur er allein das Wort habe oder daß er die Ausführungen jedes anderen Redners forrigieren und perbessern musse. Andererseits ist allerdings der Borsikende perantwortlich für die Ordnung in der Bersammlung. Er soll in erster Linie um den ersprieglichen Gang der Berhandlungen besorgt sein. Auf ungeübte Redner soll er belehrend einwirken, ohne aber zu schulmeistern. Abschweifungen von dem eigentlichen Berhandlunasaegenstand darf er nicht dulden, doch ist allzu große Strenge in diefer Sinficht auch nicht immer zu empfehlen. Grökte Gerechtigkeit ist die erste Pflicht des Leiters einer Bersammlung, über die Berson muß er stets das Interesse ber Sache stellen. Der Borsitzende muß die gange Debatte am aufmerksamsten von allen Bersammlungsteilnehmern verfolgen, damit er jederzeit einen vollen überblid über den Gang der Berhandlungen hat. Ein Borsigender, der selber nicht aufgepaßt hat, tann nachher bei epentuellen Abstimmungen nur zu leicht die ganze Bersammlung durcheinander bringen. Bei allen feinen Rechten ift der Borsikende doch nur der erste Diener der Ortsgruppe, er übt seine Rechte und Bilichten im Dienste unserer guten Sache aus und muß sich ftets nur von diesem Bewuktsein in allen feinen Sandlungen leiten laffen.

5. Der Borsigende hat auch vor allem darauf zu sehen, daß der Ortsgruppen-Sport-Ausschuß den Sportbetrieb der Ortsgruppe

dauernd gut in Gang halt.

Der Stellvertreter des Borfigenden.

Der zweite Borsitsende hat den ersten Borsitsenden in seiner Geschäftsführung zu unterstützen und im Behinderungsfalle zu vertreten. In diesem Falle hat derselbe alles Vorhergesagte ebenso genau zu beachten wie der erste Borsitzende.

Der Raffierer.

1. Bon bem Kaffierer fagt man gewöhnlich, daß er ben wichtigften Boften habe. Neben bem Borfigenden foll er allerdings bie hervorragendste Kraft im Borstande sein. Sine unordentliche Kassensührung kann alles zunichte machen, was eine noch so tüchtige Leitung sonst zustande bringt. Dagegen hilft ein tüchtiger Kasserer über manche Mängel einer unvollkommenen Leitung oft hinweg. In erster Linie muß ein Kasserer gewissenhaft sein und rechnen können, wenn das auch nicht bedeutet, daß er ein Rechenkünfter sein muß. Die Buchführung unseres Bundes ist sehr einfach, so daß es nicht ersorderlich ist, daß ein Vereinskassierer etwa "doppelte Buchführung" oder ähnliches kennen muß.

2. Für die Art der Buchführung hat der Kassierer in dem vom Bunde gelieserten Kassenduch und Abrechnungssormularen so- wie in dem vorliegenden Leitsaden genau vorgedruckte Anleitunsgen, welche er, wenn er sein Amt ernst nimmt, genau beachten muß und in denen er sich auch leicht zurechtsinden wird.

Bundes- No-	Vor- und Zuname	Ge- bores	Strasse No.	Ein- tritt	Aus- tritt			1/2	2	33	1	9 3	39	b: merkungen
21301	Bach, Max	7.5.99	Rondyn, 22	1.6.84		li.							_	
	Raum, Han								Ш		L	_		Linkorgues
21303	Barsten, Panie	6491	Blackfer. 68	1.9.14		. .		1		_		-	4	
21304	Timm, Georg	9494	Vifrepa 31	21.13				1.		_				
	Zehe, Johans						- 5			ĺ.	-		_	Varjogen
7411	Manz, Emir	5.8.04	Friends 5	1.726			1						1	
31412	Hirz, Jugar	2 9.7.08	Saryfor 44	14.29			Ц]					
						!		-	1				4.	
		_			-cont.				i					

3. Ein gutes Gedächtnis ist eine wertvolle Eigenschaft für jeden Menschen, sur einen Kassierer aber ist es verderblich, wenn er sich auf sein Gedächtnis verlassen will. Bon ihm verlangt man alles "schwarz auf weiß". Jede kleinste Einnahme und Ausgabe muß er stets sogleich notieren, nur auf seine Notizen darf er sich verlassen. Sierzu gehört ferner, daß er keine Ausgabe ohne Entzgegennahme einer Quittung machen darf. Eine Quittung darf man aber nicht verlieren; deshalb benutzt man hiersur auch keinen auf der Straße gesundenen Zettel oder die abgerissene Ede eines Zeitungsblattes, sondern ein ordentliches Stück Schreibpapier, am besten ein vorgedrucktes Quittungssormular.

4. Alle Bücher mussen fortlaufend so in Ordnung gehalten werden, daß der Kassierer jederzeit in der Lage ist, dieselben den Revisoren zur Prüfung oder aber auch einem anderen zu übergeben. Aus dem gleichen Grunde mussen auch alle Eintragungen so deutsich sein, daß jeder andere sie auch verstehen kann. Nie vers

2

gessen, das Datum beizusetzen! Alle Eintragungen mit Tinte, nicht mit Bleistift schreiben!

5. Und punttlich, sehr punttlich muß der Kassierer sein. Wenn das Bierteljahr zu Ende ift, darf es ihm feine Rube laffen, bis er seine Abrechnung fertiggestellt und den Revisoren vorgelegt hat. Dadurch erreicht er zugleich fehr oft leichter als durch alle sonstigen Magnahmen, daß auch die Mitglieder in der Beitragszahlung punttlich find. Bei der Einziehung der Beitrage muß der Raffierer unermublich fein. Reinen größeren Abichen muß er fennen als solchen vor Beitragsresten seiner Mitalieder. Unterkassierer. Abteilungskaffierer und Beitragfammler, die gu feiner Unterftugung tatig find, muß er gleichfalls bermaßen in Refpett halten. daß fich teiner unter ihnen getraut, in der Erfüllung feiner Bflichten nachläffig zu fein oder gar die Ablieferung der Beitrage einmal zu verzögern. Allen muß er in ftrengfter Pflichterfüllung und Gemissenhaftigfeit mit gutem Beispiel vorangeben. Die Beitragsmarten und andere Bertzeichen durfen nicht in allen Winkeln herumliegen, und die Bücher des Kassierers sollen nicht als Spielzeug für feine fleinen Kinder bienen.

Ein guter Kassierer läßt sich niemals wegen der Einsendung seiner Abrechnung und der Bundeskassengelder vom Bundesvorstand mahnen, sondern wird im Gegenteil suchen, damit immer der erste zu sein. Auch wird er es nicht dahin kommen lassen, daß eines Tages irgendeine Art Marken ausgegangen und noch keine anderen wieder bestellt sind. Endlich möge der Kassierer nie versgessen, alle vereinnahmten Bereinss und Bundesgelder sogleich in die Bereinskasse zu legen und sie stets von seinem Privatgeld getrennt zu halten.

Jahlungen hat der Kassierer nur nach den Beschlüssen der Ortsgruppen-Bersammlung und der Vorstandssitzungen zu leisten. Er muß auch ein Besitzstandsverzeichnis führen, in dem sämt-

liche ber Ortsgruppe gehörenden Gegenstände und beren Ansichaffungstag und Ankaufswert aufgeführt find.

hallanderag and sturgalement authelathin line.

Der Schriftführer und Ortsgruppenpreffemart.

Der Schriftsührer ist die dritte Hauptperson im Bereinsvorstand Als Protokollführer hat er die Verhandlungen in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen aufzunehmen und namentlich alle Beschlüsse möglicht mit Angabe der Stimmenzahl im Protokollbuch niederzuschreiben. Das eingetragene Protokoll ist jedesmal in der nächsten Sitzung resp. Versammlung zu verlesen, damit hierdurch seine Richtigkeit seitgesetellt wird. Die Protokolle sollen nicht auf lose Blätter, sondern in ein haltbares Buch, wie es von der Bundesgeschäftsstelle geliesert wird, hühsch sauber mit Tinte eingetragen werden. Vollgeschriebene Protokollsbücher sind nicht für andere löbliche Zwede zu benützen, sondern im Archiv (Vereinsspind) zum Nachschlagen für alle Zeit aufzubewahren. Ebenso hat auch der Schriftsührer dafür zu sorgen, daß

von jeder Rummer des Bundesorgans ein Exemplar zur Auf-

bewahrung zurückgelegt wird.

In der Korrespondenz hat der Schriftsührer den Vorsigenden zu unterstützen, obwohl alle Briefe an den Bundesporstand in erster Linie vom Vorsigenden unterzeichnet sein müssen unter gleichzeitiger Angabe des letzteren Adresse. Wichtige Schriftstüde sowie Anträge auf Rechtsschutz usw. müssen vom Vorsigenden und Kassierer unterschrieden sein.

Der Schriftschrer soll auch als Ortsgruppen-Presseurt tätig sein. Größere Ortsgruppen müssen unbedingt für das Amt des Pressemarts einen Genossen besonders bestimmen. Die Ortszgruppenpressewarte müssen dem Bezirkspressewart über die

Tätigkeit ihrer Ortsgruppe laufend berichten.

Beifiger.

In allen Ortsgruppen, in denen nicht besondere Stells vertreter für den Vorsigenden, Kassierer und Schriftsührer geswählt werden, sind Beisitzer zu wählen. Diese haben die Pflicht, im Bedarfsfalle die drei obengenannten Funktionäre zu vertreten.

Die Revisoren.

Eine Privatperson kann jemandem Vertrauen schenken soviel sie will, wer aber für eine Körperschaft Kassengeschätse führt, muß einer Kontrolle unterstellt werden und deshalb werden dem Kassierer Revisoren als Kontrolleure beigegeben.

Die Revisoren zählen in der Regel nicht zu ständigen Mitsgliedern des Borstandes, doch muß ihnen trohdem das Recht zusgestanden werden, auf ihren Wunsch an den Borstandsstihungen zwecks Information teilzunehmen, wenn sie dort auch kein Stimms

recht haben

Aufgabe der Revisoren ist, die Geschäftshandhabung des Kassierers sowohl als auch der Abteilungskassierer und Beitragsstammler zu überwachen. Sie sollen in angemessenen Zwischenstäumen unter Hinzuziehung des Borsitzenden die Kasse und die Bücher des Kassierters revidieren, um zu verhüten, daß demselben Jertümer unterlaufen weder zu seinem eigenen Nachteil, noch zum Schaden des Bereins oder Bundes. Ihre Funktion erfordert also sehr viel Gewissenhaftigkeit, und das Maß des Bertrauens, welches die Mitglieder ihnen durch ihre Wahl schenen, ist ein arokes.

Berkehrt ist es, wenn ein Revisor sich auf den Standpunkt stellt, weil der Kassierer ein grundehrlicher Mann ist, sei eine genaue Revision nicht vonnöten. Denn Schrlichkeit schützt keinesswegs vor Irrium, und ein Bersehen kann jedem einmal unterlaufen. Aus diesem Grunde liegt auch in der Revision durchaus kein Mistrauen gegen den Kassierer, vielmehr sind die Revisoren ebenso ein Schutz für ihn als für die Ortsgruppe. Rachlässigigkeit oder übel angebrachte Freundschaftsgefühle haben schon öfter

einen mirklich ehrlichen Kassierer ins Unglück gebracht und ber Ortsaruppe und bem Bunde finanziellen Schaden zugefügt.

Die Kassenprüfung besteht meistens nur darin, daß die Einstragungen mit den Belegen verglichen werden und nachgerechnet wird, ob die Zusammenzählung stimmt. Eine solche Prüfung ist oberstächlich. Die Prüfung hat sich zu erstrecken auf alle Mittel, mit denen der Kassener arbeitet, also auch auf Eingang und Abzgabe der Beitragsmarken, auf besondere Einnahmen, auf die Ausgaben, ob sie beschlußgemäß erfolgten, und auf das Inventar an Hand des Besitzstandsverzeichnisses.

Bei der Revision mussen alle Bucher, welche die Ortsgruppe

führt, gur Stelle fein.

Jede stattgefundene Raffenprufung muß im Raffenbuch dort,

wo fie abgeschloffen murde, vermertt werden.

Nach jeder regelmäßigen oder unverhofften Revision hat der Obmann der Revisioren oder dessen Stellvertreter in der nächsten Situng des Borstandes und auch in der nächsten Versammlung Bericht zu erstatten.

Die vierteljährlichen Abrechnungen haben die Revisoren nach erfolgter Prüfung durch ihre Namensunterschrift zu beglaubigen, sie haben ebenso wie der Vorsitzende dafür zu sorgen, daß das Geld sofort nach Quartalsschluß an die Bundesgeschäftsstelle abgesandt wird. Sie haben sich die Zahlkartenabschnitte vom Kassierer vors

legen zu laffen.

Stellt sich einmal eine Unregelmäßigkeit heraus, so ist es die erste Pflicht der Revisoren, darüber dem Bundesvorstand Mitzteilung zu machen. Dieser wird alsdann die weiteren Schritte in der Sache veranlassen. Nach dem Beschluß des Bundestages in Karlsruhe sind alle Revisoren dasur haftbar, wenn durch ihre Schuld Unregelmäßigkeiten entstehen.

Der Ortsgruppen-Sportausichuß.

Bu beachten sind die Angaben unter der überschrift: Der Sportbetrieb des Bundes.

Der Ortsgruppen=Sportwart.

Die Aufgaben des Sportwartes sind, die sportliche Betätigung in der Ortsgruppe zu fördern, Anregungen für sportliche Bersanstaltungen zu geben, für die ordnungsgemäße Durchführung der vom Bund, Gau oder Bezirf vorgeschriebenen sportlichen Bersanstaltungen zu sorgen und die Situngen des OrtsgruppensSportsausschusses einzuberusen und zu leiten. Die dem Sportwart übersmittelten Frages oder Statistikbogen sind von ihm gewissenhaft auszufüllen und schnellstens der zuständigen Stelle wieder zuzusführen.

Der Ortsgruppen=Saalfahrwart.

Der Saalfahrwart halt regelmäßig die Saalfahrstunden in der Ortsgruppe ab, bildet neue Fahrer und Fahrerinnen im Saalsport aus und bereitet die Mannschaften für die Wettbewerbe vor. Er ist verpflichtet, die Bezirtssahrstunden regelmäßig zu besschaften er arbeitet neue Reigen aus und übt sie den Mannschaften ein.

Der Ortsgruppen-Stragenfahrmart.

Der Straßensahrwart schlägt dem Sportausschuß die zu sahrenden Touren, Aussahrten und Wandersahrten vor. Er ist verantwortlich für die Durchführung und Leitung aller straßenssportlichen Beranstaltungen seiner Ortsgruppe, seien es Ausssahrten, Korsofahrten oder Wettsahrten.

Ortsgruppen=Schiedsrichterobmann und Ortsgruppen= Molorradiabrerobmann.

Für diese gilt sinngemäß dasselbe, mas für die gleichen Funttionare des Gaues festgelegt ist.

Die Ortsgruppenversammlungen.

Jede Ortsgruppe hat die Pflicht, in angemessenen Zwischenpausen allgemeine Ortsgruppenversammlungen abzuhalten. In der Regel soll mindestens jeden Monat eine solche Versammlung stattssinden. In größeren Orten, wo die Ortsgruppen in Abteilungen gegliedert sind, haben dafür allmonatlich Abteilungsversammlungen stattzusinden.

Die Ortsgruppenversammlungen bieten der Gesamtheit der Ortsgruppenmitglieder Gelegenheit zur Außerung ihrer Meinung und dienen bazu, Fragen, welche die Ortsaruppe und den Bund

betreffen, ju erörtern und jur Enticheidung ju bringen

Die in einer Ortsgruppenversammlung zu erledigenden Fragen müssen vom Ortsgruppenvorstand vorberaten und zu einer Tagesordnung zusammengestellt werden. Psticht des Borstandes ist es, sich über die Gegenstände der Tagesordnung vor seder Berssammlung klar zu werden, um den Mitgliedern in der Versammslung die nörigen Auskünste erteilen und die Tragweite eines zu fassenden Beichlusses richtig erklären zu können.

Außer der Erledigung laufender Bundes- und Ortsgruppensgeschäfte sollen die Ortsgruppenversammlungen auch zur Aufstlärung und Belehrung namentlich der neueren und jüngeren Mitglieder dienen. Diesem wichtigen Zwecke muß der Charakter jeder Bersammlung angepaßt sein durch richtige Auswahl des Beratungsstoffes sowohl als auch durch sachgemäße Leitung der

Berhandlungen.

In größeren Ortsgruppen wird es sich empfehlen, besehrende Borträge halten zu lassen, bagegen in kleineren Orten, wo es an derartigen Rednern mangelt, wird es für die Ortsgruppe und die Mitglieder praktisch und nüglich sein, wenn vor allen Dingen die Einrichtungen des Bundes ersäutert und besprochen werden.

Da kommt z. B. vorerst in Betracht, daß den Mitgliedern klar zu machen ist, wie sie sich bei vorkommenden Radunsällen, Sterbes, Haftpflichts, Raddiehstahlss, Rechtsschutzsällen usw. zu verhalten haben und daß es unbedingt notwendig ist, daß die Mitglieder bei Jnanspruchnahme der Unterstützungseinrichtungen ihre Mitssliedsbücher stets in Ordnung und ihre Beiträge pünktlich entrichtet haben müssen, widrigenfalls sie ihrer Rechte verlustig gehen. Auch auf die Borschriften zur Benutzung der Grenzkarte ist stets hinzuweisen und Auftlärung zu geben, damit die Anstände vermindert oder ganz beseitigt werden. Ferner wird es sich empsehlen, die vom Bundesvorstande herausgegebenen Geschäftseberichte, Bundestagsprotokolle, die Bekanntmachungen des Bundess, Gaus und Bezirksvorstandes und des Fahrradhaus Krischauf sowie interessante und lehrreiche Artistel aus dem Bundesorgan eingehend zu besprechen und zu behandeln.

Aber ganz unbedingt sind persönliche Streitigkeiten aus den Bersammlungen fernzuhalten. Der Leiter der Bersammlung hat einen Redner, welcher auf das persönliche Gediet übergeht, zu unterbrechen und aufzusordern, seine Beschuldigungen oder Beschwerden zunächst dem Ortsgruppenvorstand vorzutragen. Letzterer hat dieselben zu untersuchen und, wenn sich eine Entscheidung der Ortsgruppe nötig macht, über das Resultat der Untersuchung in der nächsten Bersammlung kurz und sachlich zu berichten.

Wenn es sich um einen Ausschluß handelt, so ist der Auszusschließende in Kenntnis zu setzen und zu der Versammlung einzusladen, damit ihm Gelegenheit gegeben wird, sich verteidigen zu können. Wird der Betreffende ausgeschlossen, dann ist dem Bundesvorstand ein genauer Bericht über die Ausschlußgrinde und das Abstimmungsverhältnis einzusenden. Jeder Ausschlußmuß vom Bundesvorstand bestätigt werden. Es steht dem Ausgeschlossenen das Recht zu, innerhalb vier Wochen Protest beim Bundesvorstand einzulegen und ein Schiedsgericht zu beantragen.

Im Rahmen der üblichen parlamentarischen Ordnung ist jedem Mitglied in den Versammlungen Redefreiheit gewährt. Die Debatten dürfen sich aber auch nicht ins Userlose ausdehnen, wie ebenso die Versammlung nicht in allzu später Rachtstunde erst ihr Ende erreichen darf. Damit nicht die Mehrzahl der Versammslungsbesucher durch einige, besonders redelustige Rampfsähne ersmüdet oder gar abgestoßen wird, empfiehlt es sich, daß einem Redner zu einer Sache nur zweimal das Wort gestattet wird und ist gegebenenfalls vor Ablauf der Rednerliste Debatteschluß herbesausühren. Die noch oft gebräuchliche Art, die Diskussion dauch früher zu beenden, daß die Rednerliste geschlossen wird, das beiskt neue Wortmeldungen nicht mehr entgegengenommen

und nur die bereits eingetragenen Redner noch zum Wort kommen, ist nicht parlamentarisch und deshalb auch nicht anzuwenden.

Der Vorsitzende als Leiter der Versammlung hat darauf zu achten, daß alle Debatten sachlich geführt werden und die Redner sich an die aufgestellte Tagesordnung halten. Nicht zur Tagesordnung gestellte Fragen können von jedem Mitglied vor Schluß der Versammlung unter "Verschiedenes" zur Sprache gebracht werden, jedoch sind wichtige Angelegenheiten, nachdem sie vorsgetragen, möglichst dies zur nächsten Versammlung zurückzustellen, um sie dann ordnungsgemäß zu behandeln.

Nichtmitglieder können an jeder Bersammlung als Gäste teilsnehmen, haben jedoch kein Stimmrecht. Neu eingetretene Mitglieder sind vom Vorstand mit einigen freundlichen Worten zu begrüßen und mit den Einrichtungen und Bestrebungen des Bundes und der Ortsgruppe vertraut zu machen, damit sie sich in der Versammlung und der Ortsgruppe heimisch fühlen und gern die Versammlungen besuchen.

Am Schlusse der Versammlungen sollte stets auf die Bestrebungen und Ziese des Bundes hingewiesen werden, um das durch die Mitglieder immer wieder aufs neue für die Bedeutung unseres Bundes zu interessieren.

Die Sport= und Festveranstaltungen.

Die Vorbereitungen für alle Veranstaltungen, durch die sich die Ortsgruppen in der Offentlichkeit zeigen, müssen in der gewissenhaftesten Weise erledigt werden. Jede solche Veranstaltung soll für die Ortsgruppe und den Bund nüglich sein. Alle 5500 Ortsgruppen sind Teile des Bundes und müssen trachten, ihre Veranstaltungen so gut vorzubereiten und so würdig abzuhalten, daß das Ansehen des Bundes überall noch gehoben wird. Für diese Ausgabe finden die Ortsgruppen Anseitungen durch die Vorsichriften, die in dem Abschnitt "Der Sportbetrieb des Bundes" im Unterabschnitt "Pflichten der Veranstalter" gegeben sind.



5. Unweisungen für die Geschäftsführung der Ortsgruppen.

Wer tann als Mitglied aufgenommen werden?

ArbRabfahrer- Sund Solibarität
Beitritte-Erllärung
Der Unterzeichnete erflart hiermit einen Beitritt zu obigen Bunbe
in der Ortsgruppe Llipzig Alls Einzelgahrer in inicht zutreffendes bitte zu durchkreichen)
Drt. Lupzig Datum: 1.7. 1924 Unterschrift des Belbenden: Kalbett Kampel
Gebuttsbatum 10. 12. 03
Bohnort und genaue Abresse Lupzig, Golhaste In
Sict abtrennen
Quittung
Bon Dem Gnortsgenoffen Holbert Hampel
m Leipzig, Gothaste 11
habe heute erhalten bei ber Unmelbung in ben Arbeiter-Rab-
fahrerbund "Solidarital" für Eintrittegelb 150 mt.
für Bierteljahrs-Beitrag 2
Gumma 351 mt
- hunging ben 1-7 1924.
- Willy Bundt Virmbergerst 22

Der Arbeiter-Radfahrer-Bund Solidarität, welcher sich über ganz Deutschland erstredt, hat sich als Ziel gestedt, alle Radfahrer, Radfahrerinnen und Motorradfahrer der arbeitenden Klasse zusammenzuschließen in einem einheitlichen radsportlichen Berband.

Als Mitglied fann aufgenommen werden jeder Radsahrer ohne Untersische des Alters und des Geschlechts, welcher die Beschimmungen der Bundesplatungen anerkennt, keisnem anderen Radsahrersbund oder gegnerischen Berein als Mitglied angehört und nicht gegen die Interessen der Gesamtsarbeiterschaft verstößt.

Die Aufnahme wird vollzogen entweder in der Ortsgruppenversammlung

oder durch Aushändigung des Mitgliedsbuches und des Bundesabzeichens.

Die Aufnahme von Rindern.

Radsahrende Kinder können aufgenommen werden, aber nur mit Zustimmung der Eltern. Diese Kinder zahlen kein Eintrittszgeld, sondern nur einen Jahresbeitrag von 1 Mark.

Die Kinder erhalten eine Kinderkarte als Ausweis ihrer Mitgliedschaft. Die Kinderkarten werden nur auf Berlangen der Ortsgruppe von der Bundesgeschäftsstelle gesandt. Die Ausstellung der Kindermitgliedskarten und Kinderkontrollkarten geschieht

Regman Suria	nemontalisment in the matter i	是 incondidition mildill	₩.	_	menomonimo 6 R -191i 1102	mananini danter darität		
Diese Hitpliese Diese Dies	Startan für Blader werden zur eich nicht gerein zugente der eine d	nsaariilikkaanoittiikeersiilikuraasiikkineers aalik aano ittipeersaalik saaniittikeen	· of Amend Silve and Affilian	МІТ	GLIE Für	p tarpasset (H AM MA DSK A KINDER 999 * tha AL Aloai rlonu mular mular	ARTE	Man lipse state
	the updates and the name of the new state of the second state of t			maritifilition	Ger Bur	ilmusilishambil garaottisas	Herman old Gill	
Jebrosbeitrag	Reduntall-Buterstützen					ers18tzuapea		
FURNISE	191; 12 Juga à l'	12 -						
* 2999 * Obartha Hein	n am	(Vermerke for die Bandesgreschältsstelle) Gemeldet	eric ousst. 	######################################	\$ se sum	Austein	ausgeschlossen	g gestorben

genau so wie die der Mitgliedsbücher und Kontrollfarten für altere Mitglieder, was auch aus den Abbildungen zu ersehen ift.

Mitgliedsbücher durfen für Kinder nicht ausgestellt werden. Die Kinder erhalten alle Bergünstigungen wie die älteren Mitglieder, jedoch von der Unfalls und Sterbefall-Unterstützung nur ben ersten Sat und es werden für sie keine Zeitungen geliefert.

Nach der Schulentlassung der Kinder müssen die Kinderkarten an die Bundesgeschäftsstelle gesandt werden, die ein Mitgliedsbuch ausstellt. Sie gelten dann als jugendliche Mitglieder und haben den Beitrag der Jugendlichen zu zahlen. Bon diesem Zeitzpunkt an kommen sie in den Genuß der höheren Unterstützungspätze und erhalten auch die Zeitung.

Die Ausstellung des Mitgliedsbuches.

Das Mitgliedsbuch hat für den Bund sowie für das Mitglied den Charafter einer Urfunde. Deshalb sind sämtliche Rubriken des Titelblattes genau nach den Angaben des Beitretenden in deutlicher Handschrift auszufüllen. Die Titelseite eines ordnungsmäßig ausgefüllten Mitgliedsbuches muß demnach in seiner Aussüllung untenstehender Auszeichnung entsprechen.

Arbeiter-Radiahrerbund Solidarität

Radmarke Trischauf

Radnummer 10580

Mitgliedsbuch

Nr. 527940

fur Herbert Hampel
geboren am 10. Dezember 1943

zu Leipzig

Eingetreten
am 1. Filli 1944

in Leipzig

Der Bundesvorstand.

*) Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen.

Bum Bwede ber Aufnahme persendet Bundes-Geschäftsstelle entiprechende Aufnahme= icheine. Dieser Schein ist vom Aufzunehmenden ielbit vor Ausfertiauna des Mitaliedsbuches auszufüllen, um eine genaue Eintraauna im Mit= gliedsbuche 311 ermöa= lichen.

Das Mitgliedsbuch darf erst ausgestellt werden, nachdem das Eintrittsgeld und mindestens ein Vierteljahrsbeitrag entrichtet ist.

Der auf Seite 104 absgedruckten Beitritts-Erflärung ist beshalb noch ein Quittungsformular angefügt, das, falls die Aufnahme außerhalb der Ortsgruppenversammlung erfolgt, von dem Bundes genossen, welcher die Aufnahme vollzieht, ausgefüllt und untersschrieben werden muß. Die Quittung ist dann abzutrennen und dem Aufzunehmenden auszuhändigen, während die Beitrittserklärung nehst erhobenem Eintrittsgeld und Bierteljahresbeitrag sofort an den Ortsgruppenkasseirer abzuliefern sind, damit dersiesse nunmehr das Mitaliedsbuch ausstellen kann.

Die Mitgliedsbücher sind nach der Reihenfolge der Rummern auszufertigen und zwar ist die niedrigste Buchnummer zuerst zu nermenden.

Als Eintrittstag wird nur der erfte Tag des Bierteljahres

(vor= oder rüdwirkend) eingetragen. Mitgliedsbücher von Ausgetretenen dürfen bei Neuaufnahmen nicht verwendet werden, ebenso auch keine verschriebenen Bücher.

In der gleichen Reihenfolge müssen die Mitglieder auch sofort nach vollzogener Aufnahme in das Mitgliederverzeichnis eingetragen werden, wobei es nicht vorkommen darf, daß die Eintragung der Bundesnummer unterlassen wird.

Rassenbücher mit entsprechender Einteilung für das Mitsgliederverzeichnis werden von der Bundesgeschäftisstelle geliefert.

Bei Ausfertiauna des Mitaliedsbuches ist auch gleichzeitig die dem Buche beigefügte, mit gleicher Nummer versehene gelbe Kontrollkarte über= einstimmend mit dem Buche auszufüllen. Jede andere Eintragung. Bemerkung oder Stem= pelung auf diefer Rarte hat zu unter= bleiben. Es find weiter teine Eintragungen gu machen, wie auch nebenstehendes Muster zeigt. Die ausgefertigten Rontrollfarten find an die Bundesgeschäfts= itelle einzusenden. Es fann dieses auartalsweise bei der Einsendung der Bundesbeiträge geschehen, i e = doch muk die Karte lofort mit einae: landt werden, wenn für das Mitalied iraendwelcher Ans trag, wie 3. B. auf

Bundesgeschültsstelle einzusenden.	Nr. <u>527940</u> Name: Herbert Kampel
Isstel	geb. am 10. 12.03 in Leipzig
eschä	Eingetreten
ndesg	am 1. Güli 1924
dle Bu	in Leipzig
9	(Vermerke in da Bundesgeschäftsstelle)
len va	Gemeldet
Ausstellung des Mitgliedsbuches auszufüllen uns	am nach
oches 3	
liedsby	,
es Mitg	, <u>,</u>
long d	"
4 OSSIC	y
st bei	abgemeldet am
Sant	ausgeschlossen
Diese	gestorben

Ausstellung einer Grenzkarte, auf Gewährung von Rechtsschutz, Unfallunterstützung usw. ges stellt wird.

Die Einsendung dieser Kontrollkarte an die Bundesgeschäftssstelle genügt als Anmeldung des neuausgenommenen Mitgliedes. Unnötig ist es, die ausgefüllten Aufnahmescheine einzusenden.

Die Aufnahmescheine werden nur zum Zwed der Agitation und um gleichzeitig die Aufnahmesormalitäten zu erleichtern, hers ausgegeben.

Beim Austritt eines Mitgliedes aus der Ortsgruppe ist das Abmeldedatum in das Mitgliedsbuch einzutragen und das Buch an die Bundesgeschäftsstelle einzusenden. Sind die Mitgliedsbücher von den Ausgeschiedenen nicht zu bekommen, dann mird die Abmeldung beim Bunde auf einem besonderen Blatt Papier unter Angabe der Buchnummer, des Namens und des Austrittstages gemacht.

Inhahen	meldete	clob
Innaner	melaete	SICD

an	ab
Tag Mon Jahr Stempel	Tag Mon. Jahr Stempel
	1. 10. 26 Leipzig
	20.11.26 Kiel
1. 1. 24 Köln	-

Ein Abmeldevermerk ist unbedingt einzutragen, wenn das Mitalied aus der Ortsgruppe abreist und die Absicht hat, sich einer anderen Ortsgruppe anzuschließen. Auf derfel= ben Seite ist auch die Unmelbung einzutra: gen, sobald sich ein zugezogenes Bundesmitalied bei der Ortsaruppe meldet. Die richtige Aus= füllung diefer Meldung ift aus nebenstehendem Muiter zu erieben.

Bei der Bundesgeschäftsstelle ist die Ummeldung auf einem besonderen Blatt Papier zu machen unter Angabe von Namen, Buchnummer und Ort, aus welchem das Bundesmitglied übertritt.

Erfagbucher für verloren gegangene Mitgliedsbücher.

Jeder Verlust eines Mitgliedsbuches ist dem Bundesvorstand unter Angabe der Buchnummer sosort zu melden, damit ein Ersahbuch wit gleicher Rummer ausgestellt werden kann. Die Ausstellung erfolgt nur durch die Bundesgeschäftsstelle. Zu diesem Zwed ist gleichzeitig mit der Meldung anzugeben, wann und wo das Mitzglied in den Bund eingetreten ist. Außerdem muß auch angegeben werden, ob und welche Unterstützungen (Radunfall, Rechtsschutz,

Notjall, Haftpflicht und Raddiebstahl) das Mitglied bis dahin bezogen hat und wie weit die Beiträge bezahlt sind.

Die Berwendung numerierter Mitglieds buder aus ber laufenden Reihenfolge der Num mern, wie sie in der Ortsgruppe vorhanden sind, ist für Ersatbücher nicht zulässig. Jedes Ersatbuch erhält die Rummer des verlorenen Buches wieder und wird mit dem Stempel "Ersatbuch" versehen.

Die Beitragszahlung und Beitragsquittierung.

Das Eintleben der Beitragsmarken in die Bundes=Mitgliedsbücher.

Mufter nächfte Geite.

Die vierteljährlichen Beiträge werden durch Ginkleben von

Marten in das Mitgliedsbuch quittiert.

Der Kassierer hat die Beitragsmarkenrubriken im Mitgliedssbuche deutlich mit der entsprechenden Jahreszahl zu verschen. Alssbann sind die Marken in den vorgedruckten Vierteljahresseldern der Reihe nach einzukleben und am Jahresschluß mit dem Ortssgruppenstempel zu entwerten, wie es in dem Beispiel auf solgender Seite dargestellt ist.

Für das richtige Einkleben der Marken trägt das Mitglied selbst die Verantwortung. Verlorene Marken mussen nachgelöst

merden.

Zeitweise beitragsfreie Mitglieder.

Von der Beitragspflicht befreit sind Mitglieder, welche länger als zwei Monate frank oder arbeitslos sind. Alle übrigen Mitglieder sind bei Berlust der Mitgliedschaft zur regelmäßigen Beitragszahlung verpflichtet. Während der Beitragsbefreiung sind im Mitgliedsbuche in den Bierteszahrersfeldern (schwarze) Freimarken zu fleben. Es dürfen jedoch hintereinander und innerhalbeines Jahres nicht mehr als zwei Areimarken zugeklebt werden.

Beitragsbefreiung mahrend der Militardienstzeit.

In Deutschland halten sich junge Leute auf, die Mitglied unseres Bundes sind, aber nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Wenn solche Mitglieder von ihren Heimatländern zum Militärdienst eingezogen werden, dann ruht die Mitgliedschaft. Das Mitglied hat sich vor Antritt der Dienstzeit beim Ortsegruppenvorstand abzumelden und spätestens zwei Monate nach der Entlassung wieder anzumelden. Das Mitgliedsbuch muß an die Bundesgeschäftsstelle eingesandt werden, mit dem Vermerk: "Zum Militär eingezogen. Die Abmeldung mit dem Vermerk "Zum Militär eingezogen" und die Anmeldung mit dem Vermerk "Bom Militär zurüd" wird in das Mitgliedsbuch eingetragen. Ersolgt

die Anmeldung innerhalb eines Biertelighres nach ber Entlassung. lo wird die Militarzeit mit in Anrechnung gebracht und es tritt das frühere Mitglied wieder ein mit alten Rechten. Gin Gintrittsgeld ist in diesem Falle nicht zu gablen; das Mitalied erhält auch fein früheres Mitaliedsbuch und Bundesabzeichen mieher

in den Vorjahren insges. Beiträge 24 gezahlt.

1925-28 gezahlte Beiträge als Quittung für Aweite Driffe Bierte Bierteliabr . Bierteljabr. Bierteliabr. Marte Marte Marfe Die Marken sind ins Mitgliedsbuch zu kieben und gelten nur solche Awette Driffe Bierte Coffe Bierteljahr . Bierteliabr.= Biertelfahr.= Bierteljahr. Marfe Marte Marte

1929-32

Ausichlug von Mitgliedern.

Tit ein Mitalied mit seinen Beiträgen länger als ein Viertel= jahr im Rudftande, fo muß es vom Raffierer ober Beitragsfammler gemahnt werden. Mitalieder, welche zwei Bierteljahr Beiträge restieren, verlieren damit ihre Mitaliedicatt und itehen benfelben feinerlei Uniprüche an ben Bund mehr gu. Diejenigen Mitalieder, welche infolge Nichtbezahlung der Beitrage ihrer Mitgliedichaft verluftig geben, können pon ber Ortsaruppe in der Mitaliederlifte gestrichen und damit aus dem Bunde ausgeschlossen werden.

Gerner fann der Ausichluß eines Mitaliedes erfolgen, wenn es sich Sandlungen gegen die Interessen des Bundes und ber Gesamtarbeiterschaft zuschulden kommen läßt, sich an Rennen über 50 Rilometer beteiligt ober einem gegnerischen Radfahrerbund

ober Berein als Mitalied angehört.

Da der Ausichluk das höchste Strafmak ist, welches die Ortsgruppe oder ber Bund über ein Mitglied verhängen fann, so barf nur im außersten Kalle auf diese Strafe ertannt merden. Sandelt es sich um ein minder schweres Bergehen, so ist der Ortsgruppen= oder der Begirksporftand berechtigt, das Mitalied gu permarnen oder ihm eine Ruge zu erteilen.

Antrage auf Ausichluß können von einzelnen Mitgliedern somie vom Ortsgruppenporstand an die Ortsgruppenpersammlungen gestellt merben, ju welcher der Auszuschließende gehört.

Der Auszuschließende ift unbedingt zu der Bersammlung einguladen. Es muß ihm mitgeteilt werden, daß fein Ausschluk auf ber Tagesordnung steht und es muß ihm vor der Abstimmung Gelegenheit gegeben merden, sich zu verteidigen. Der Bericht über die Bersammlung und der Ausschluß ist mit dem Abstimmungs-resultat an den Bundesvorstand zu senden. Der Bundesvorstand fann nur Antragen auf Ausschluß guftimmen, die sachlich begründet find und vorschriftsmäßig behandelt wurden.

Gegen den Enticheid der Ortsgruppenversammlung steht den Beteiligten innerhalb vier Wochen Beschwerde an ein Schiedsgericht offen. Als Obmann fungiert ein Mitglied des Bezirks-

oder Gauporstandes.

Sämtliche Ausschluffe find dem Bundesvorstand gur Bestäti= gung ju unterbreiten und ift gegen die Bestätigung des Bundesporstandes nur Beschwerde beim Bundesausschuß als lette Instang zulässig.

Musichluft von Ortsgruppen.

Bei Wettbewerben durfen Breife nicht ausgegeben werden. Berftoge gegen diese Bestimmung haben erstmals eine Bermarnung, im Wiederholungsfalle Ausschluß aus dem Bunde gur Kolae.

Ortsgruppen, welche länger als zwei Bierteljahre mit ihren Beiträgen im Rudftande find, tonnen, wenn fie nicht um Stun-

Marfe

dung nachgesucht haben, vom Bundesvorstand ausgeschlossen werden. Bon dem beabsichtigten Ausschluß ist der zuständige Gauvorstand und die Bezirksleitung in Kenntnis zu sehen. Ausgeschlossen nen Ortsgruppen steht das Recht der Berufung an den Ausschuß und in letzter Instanz an den nächsten Bundestag offen. Einspruch gegen den Ausschluß muß innerhalb vier Wochen erfolgen.

Mitglieder und Ortsgruppen, welche auf Grund des § 6 ausgeschlossen sind, können nur dann wieder aufgenommen werden, wenn die Ausschlußgründe beseitigt sind.

Der Bertehr mit der Bundestaffe.

Seit dem Beginn des Jahres 1925 ist die Beitragszahlung nicht mehr monatlich, sondern vierteljährlich, d. h. es wird für jedes Bierteljahr nur eine Marke geklebt als Quittung für den Bierteljahresbeitrag.

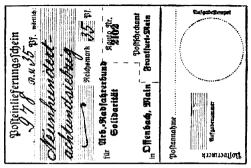
Die Beitragszahlung ist am Anfang eines jeden Biertelsjahres von den Mitgliedern zu leisten, und am Ansange eines jeden Biertelsahres ist vom Ortsgruppenkassierer mit dem Bunde zu verrechnen. Geschieht diese Berrechnung nicht rechtzeitig, so wird die Ortsgruppe am Ende des betressenden Biertelsahres gesmahnt. Bei wiederholtem Rückstande werden den Mitgliedern alse Unterstützungseinrichtungen und auch die Zeitungen gesperrt. Kein Mitglied kann sich dann bei eintretendem Unsall usw. über seinen Borstand bei der Bundesseitung beschweren, weil sedes Mitglied verpflichtet ist, sich in den Ortsgruppenversammsungen von der rechtzeitigen und richtigen Ablieserung der Bundesgelder an die Bundessasse zu überzeugen.

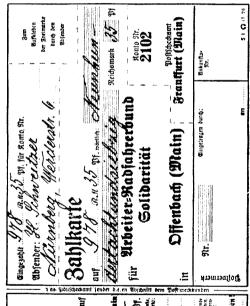
Den Bundesgenossen einer Ortsgruppe sind für rechtzeitige und ordnungsgemäße Abführung der Bundesgelder die Revisoren verantwortlich. Dieselben müssen oft und bei jeder Beitragssabführung die Ortsgruppentasse revidieren, d. h. nachschauen, ob sich die Markenzahl, der Kassenbestand und die Belege für die Ausgaben im Einklang mit den Büchern besinden.

Je nachdem, ob alles in bester Ordnung ist oder in Nichtsordnung besindet, ist in der Monatsversammlung und am Jahressichliß in der Generalversammlung Bericht zu erstatten. Dadurch wird den Genossen Gelegenheit gegeben, sich persönlich davon zu überzeugen, wie ihre Interessen von dem derzeitigen Borstand vertreten werden.

Die Geldsendung geschieht mit einer Zahltarte auf das Postscheeftonto des Arbeiter-Radsahrer-Bundes Solidarität Rr. 2102
in Franksurt-Main.

Für Gelder, die anders adressiert sind, übernimmt die Bundestasse teinerlei Berantwortung. Der Absender haftet für alle Konsequenzen, die dadurch entstehen. Sehr oft werden die







inicht zu Metreilungen für den Gnupfanger zu bemuben! 876 Posteinlieferungsschein Mitgliederangabe Cedruckt in der Religoderuck Gumma | Schülerfarten & 1.00 Beiträge à 1.10 Jugend 2 0.55 Eintrittsgelb Volkjährige Inserate Jugend Baren Zeder, der össer Zahlungen empfängt oder leistet, follte sich ein Konto beim Postschemt eröffnen lassen Bordrucke für Anträge erhält er beim Bostam in Sobe Aleben Sinlieferer hat eine Freimarke Bebühr auf die Jahlkarte zu postdienstiche Zwecke bestimmten Raum mit Freimarken zu bekleben Diesem für nic)t Reste von Mitgliedern. Gell. Freimarten XX. Stück.

 dem Bunde gehörigen Gelder an das Fahrradhaus Frischauf gesandt. Gewöhnlich fehlen bei solchen Sendungen, der leichtsertigen Absendung entsprechend, auch alle Angaben, wofür der Betrag gebucht werden soll. Deshalb ist eine übergabe der betrefsenden Beträge an die richtige Stelle unmöglich.

Jede Zahlung von Beitragsbeträgen an die Bundeskasse hat mit Zahlkarte oder roter Postüberweisung zu geschehen. Letztere verwenden aber nur Kontoinhaber oder solche Absender, die ihre

Beträge durch die Spartaffen überweisen laffen.

Die Borber- und Rückseite der Zahlkarte ist vorgedruckt, so daß für den Ortsgruppenkassierer nur die leicht auszusührende Ausfüllung der Rubriken übrig bleibt. Richt entschuldbar ist es, wenn an einer Stelle die Ausfüllung unterbleibt. Dieses zeugt von leichtsertiger Handhabung der Geschäfte und beweist die Unstauglichkeit des Absenders als Kassierer. Sine Ortsgruppe, die einen solchen Kassierer besitht, tut gut daran, sich nach einem genau arbeitenden Mann umzusehen.

Auf der Borderseite des Postabschnittes muß vor allen Dingen der Name der Ortsgruppe stehen, für die das Geld zu buchen ist. Der Name und die Wohnung des Absenders sind ans

zugeben.

Die richtig ausgefüllte Kückeite des Abschnittes genügt vollständig als Bierteljahresahrechnung für den Bund. Als Beleg gilt die Postquittung an der Jahlkarte, die ebenfalls mit dem für unsere Zwecke nötigen Bordruck versehen ist. Sie gilt auch für die Renisoren als Beleg und als Abrechnung. Als Bestätigung für die Absendung des Geldes gilt der auf der Postzauittung besindliche Poststempel, aus dem Ort, Zeit und Tag der Ausstellerung ersichtlich ist. Die Stempel sind auf ihre Echtheit zu prüsen und es gilt, sich zu überzeugen, daß die Poststempel nicht von irgend einer anderen Sendung losgeirennt und sauber aufgeklebt wurden.

Die Jahresabrechnung geschieht am Beginn des vierten Bierteljahres mit der Zahlung der Beiträge für dieses Bierteljahr.

Auch bei Ausfüllung der Jahresabrechnungsformulare muß auf peinlichste Aussührung gesehen werden, damit jede Unstimmigkeit von vornherein wegfällt.

Die Jahresabrechnungsformulare müssen vierfach, und zwar gleichlautend ausgefüllt sein. Eins davon erhält der Bund, eins der Gaus und eins der Bezirksleiter, während das vierte Exemplar bei der Ortsgruppe bleibt. Falsche Angaben auf den Abrechnungsformularen zu machen, ift zwecklos, da die Bundesstasse in der Lage ist, jeden Fehler sofort nachzuweisen.

Die Kassierer, Revisoren und Borsitzenden müssen die Abbildungen einer ausgefüllten Zahlkarte und eines ausgefüllten Abrechnungsformulars genau betrachten und einer Prüfung unterziehen. Sie werden dabei finden, daß eine genaue überzeinstimmung der Angaben auf dem Abrechnungsformular für den

Solufitermin ber Ablieferung biefes Farmulars am 15. Rovembert

Arbeiter-Radfahrer-Bund Solidarität. Offenbach am Main Rechtsfähige Körperichaft

Sahres-Abrechnung 19**27**

Mitaliederbewegung. Mitgl. über 18 Sabr | Mitgl unter 18 3abi 1. Quartal 905 2. Quartal 102 971 3 Quartel 1017 4. Duartal

Mitglieder-Gin- und Austritte.							
	uber 18 3abr	unter 18 Jabr					
2m 1.1.25.	896	98					
Ausgett.	38	7					
Berblieben	858	91					
@ingetreten	159	21					

Ø	ŧ	ĺ	b	١	e	Ħ	ģ	Ħ	1	g	ŧ	11	

	O * 1 * * * * * * * * * * * * * * * * *	
28 murben Beitrage und Gintrittegelber gefandt	No. 1.	n
1. Quartal 9 Mr. Jo Big.	Lingezahlt am Pojiore Coulmbe	g am no no
2. Onarial 100k mt Dig.	Bingezahlt am Bostort	am 10 3. Al
Toward 1 de 11 de me dell' oria	Singerable am Majfort	am 10. 41.
4. Quartal 1317. mr	Lingezahlt am Boftort	am 23. 10. 27
Onegefamt: 4760 Dir 55 Dig.		

Markenabrednung:

	Beitragemarfen a. 1.10 Bfg.	Geitragömarfen	Freimarfen	Schüler
Um Beginn b. Jahren erhalten	2000	150	200	4
auf Nachbestellung	2,000	350	-	2
zujammen	4000	500	200	6
Un Mitglieber abgegeben	3694	403	108	<u></u>
Machtailean	306	07	990	-

Für die Richtigkelt biefer Angaben haften:	Adam Gebelien, H. War.
Die Remiforen:	Adam Jebelein, H. Weber.
Der Borfinende-	Lg. Nagermeier

Diefes Rormular ift genau austufullen und pon ber Oridverwaltung und ben Reviforen gewiffenhaft nachzuhrufen. Gur unterichlagene Oelber baftet bie Ortharmpe felbu. Och dt audgefüllte Formulger werben an ben Borinenben gurufgefandt Belbiendungen find ju richten an Arbeiter-Rabighrerbund Golibarnat, Offenbech-Main, Boifchedfonte 2102, Granffurt-Diane, Undere Abreifen find ungulaffig und übernehmen wir fur nachlaffig abgefandte Beiber feine Berginmortung!

Jahresschluß 1926 mit den Angaben auf der Zahlkarte über das

erite Biertelight 1927 beiteht.

Wollen nun Genoffen Waren irgendwelcher Art beziehen und dieselben mit der Bestellung gleich gablen, so genügt, auf die Rudseite der Zahlfarte über den Drud hinmeg ju schreiben, mas ber Genosse municht. Gin Extrabrief hierfur ift nicht nötig, da die Bundestaffe bei Gingang des Betrages fofort den Lieferschein ausschreibt und an die Expedition als "bezahlt" weitergibt

Unsere Kunktionäre ersehen daraus, daß betreffs Einfachheit pon der Bundesgeschäftsstelle auch das Außerste getan murde.

Die Aufnahme neuer Ortsgruppen.

Bei Neugrundung von Ortsgruppen und Aufnahme ichon bestehender Bereine hat die Anmeldung jofort und birett bei der Bundesgeschäftsstelle zu geschehen. Bei der Anmelbung ift anzugeben, zu welchem Gau und Begirf Die Ortsaruppe gehört.

Kerner sind genau und deutlich der Ort sowie dessen nähere Bezeichnung, wie Poststation uim. die Ramen und genauen Adreisen des Borlikenden, Raffierers und

Zeitungsempfängers mitzuteilen

Die Ramen fämtlicher Mitglieder muffen mit Angabe des Geburtstages und Geburtsortes auf einer Lifte an die Bundes-

geschäftsstelle gesandt merden.

Der Berfand des Materials erfolgt nur gegen Boreinsendung des Eintrittsgeldes und des ersten Bierteljahresbeitrages. Rach Einaana der Meldung und des Geldes wird das Material mit den nötigen Anweisungen an die Adresse des Ortsgruppenporfigenden gefundt.

Die Materialbeitellungen.

Zu beachten ist die Anweisung am Schluk des Abschnitts über den Bertehr mit der Bundeskaffe.

Agitationsmaterial, wie Aluablätter usw., sowie Blafate und

Warnungstafeln find durch den Gauvorstand zu beziehen.

Alles übrige Material, wie Marken, Abzeichen, Mitglieds= bücher, Wegekarten, Ansichtskarten uiw., sind nur bei der Bundesgeschäftsstelle zu bestellen und gelangen auch nur von dort aus zum Berfand.

Bei der Bestellung dieser Materialien ist stets der Ort somie die genaue Adresse des Ortsgruppenpor= likenden anzugeben, da an deffen Adresse der Berjand

erfolat.

Bei der Bestellung ist das Gewünschte genguzu bezeich = nen Es ist am prattischsten, sich hierzu ber pon ber Weichafts= leitung herausgegebenen Bestellkarten, die das Muster zeigt, zu bedienen.

Erfolgt die Bestellung brieflich, also gelegentlich bei Erledi= gung anderer Bundesangelegenheiten, fo ift dieselbe auf ein besonderes Blatt Papier zu schreiben und hierauf alles ebenso genau anzugeben wie auf der Bestelltarte.

Bei Reflamationen über bestellte Sachen ift die Bestellung

rochmals anzugeben.

Alle Postsendungen, wie Pakete, Briefe, Karten usw., ganz gleich, welchen Inhalts (auch die Abrechnungen), welche an die Bundesgeschäftsstelle gelangen sollen, sind nur an eine bestimmte Adresse zu richten, welche lautet:

Geichäftsitelle des Arbeiter=Radiahrer=Bundes Solidarität. Difenbach a. M., Sprendlinger Landitrake 220-226.

Milgiledudala Mincheln Cas: 20 Bestell-Karte Milgiledudader Betragsm.f.jugdl. Betragsmarken Freimarken	Mittellunger The Bhlag The Bhlag tion if therence, it was a given op wit gliver op and e fisch stelle ab.
Nednothend aufgrührte Sachen werden nur genen Nednahme oder vorherige Liesenwurden des Betrages geltelerni Abzeichen a. de gl. Abzeichen A. gl. Abzeichen Nednahme oder St. Causert in Australia Der Gregorie St. Bernach and St. Der Gregorie St. D	P. Just Arbeito
Williammenplaket Plekete z Agforde S. 43:04 Some live to the state of the state o	Postkarte Gesthältsstelle des ter-Radilahrer-Bundes senstage tuperade Offenbag Sprendlinger Lan
Nempelsussen Nome Füstav Hyel Wohaung Kunesten Strate Bulgdadis 6-7	es Solidarität

Hierzu sind die von der Geschäftsstelle gelieferten und mit ausgedruckter Adresse versehenen Briefumschläge und Karten zu benuken.

Bei allen Bestellungen von Waren ist es am besten, den Betrag vorher durch eine Zahlkarte einzusenden, man spart dadurch hohe Nachnahmegebühren.

Die Bestellung ber Bundeszeitungen.

Bei der Bestellung des Bundesorgans ist die untenstehende Bestellkarte auszufüllen. Die Abresse des Berlags ist auf der Borderseite aufgedruckt. Die Karten sind mit einer 5-Pfennigs Marke zu frankieren.

Bei jeder Bestellung ist die Zahl der erforderlichen Zeitungen (entsprechend der Zahl der Bundesmitglieder) in das kleine Feld hinter jenem Monaisersten einzutragen, für den die Bestellung erfolgt.

Die Absendung einer neuen Bestellkarte ist nur dann ers sorderlich, wenn die Zahl der Mitglieder steigt oder fallt. Jede Ortsgruppe erhält also immer die zulett geforderte Zahl so lange, bis eine neue Meldekarte mit einer anderen Mitgliederzahl einsacht.

Biele Ortsgruppen melden nur, wenn sie mehr Zeitungen brauchen, sie melden jedoch nicht, wenn die Mitgliederzahl geringer wird. Aber auch in diesen Fällen muß sofort der Zeitungsstelle Weldung gemacht werden. Jene Ortsgruppen, die dies nicht beachten, muffen es sich gefallen laffen, daß sie gegebenenfalls eine Rechnung über zu viel gelieferte Zeitungen bekommen.

Die Bezirksleitungen werden gebeten, gelegentlich und wenn sie Beschwerden erhalten, auf vorstehende Hinweise noch besonders hinzuweisen.

Merkpunkt destallung rechtzeitigs Gentliche Zahl juicht i Bestelliharte oder Zeit Adressenheiterung stem Zeitungspatete nömer Kreugsbandreite und it beim Emplanger em 1; nach Gerucht und Port geteilte Sendungen oft est de gewardet werden, weren Die Mahnung not erst de men detanlern de Empla ersparms halber at	påtestens am ti "emige mehr" et mit dem " en und Wohnu am 25. jed. M reften bei norr ed Mon ein. Z mehrera Sendur ovorschieft viel micht zusammi die Sendurg i min an die Expi ausbielben. — nger von 32	12. d. Monat od. dergij Stempel, u ng genau a om zur Po- maler Beld u beachter igen absich lach geän en eintrelfe kierner ist i edition zu Bei achts 58 Zettun	is abschicken. Schreiben auf nicht eines nicht eines nicht eines die zugen der und stellt eine der wird. Dan, auss stells die vonge, richten, wennicht gen der Porto- ein der Porto- ein der Porto- ein der Porto-	merden iftr nächslen 1. nicht berücksichligt	of Faiver, A 88 ringen A Elies
1924 Zahl der Mitglieder	s nutranger	19	Zaki der Hitglieder	R. abgesandte Adr. Veränderungen	2 16
l.Jan.	elben b koo ge	l. Jalı		Ferande	200
1. Febr. 33	o au Zeltongen, könden dur berück sichligt werden, wend dieselben bis zur des Konats an die Experitisch gelangei	l. Aue.		9	層の名
l.Marz	den ve den ve	1. Sept.		perad	ill semi
I. April	of Zeft digi wer Monats	1.0kt.		d. 9. ab	Zeelle Feelle Fe
I. Mai	- des	1. Nov.		ם	# % #
l. Joui	Bestellungso auf Zeltungen könzen vur 15. steblyt werden, wens dieselte 18. speilken	l. Dez.		Nach d.	Adress
ortsgruppe Bergfelden in Wishlemberg					
Bei inder Verlauberung der Zehl der Zeitungen ist diese Karte zu Diese Karte ist leuep, benatzen. Diese Karte ist leuep,					

Die Angabe ber Arbeitslosen bei der Bierteljahreszahlung an die Bundeskasse ist auch wichtig für die Lieferung der Zeitung, weil diese immer nur entsprechend der gemeldeten Mitzgliederzahl erfolgt. Die Ortsgruppenkassierer müssen also auf den Zahlkarten angeben die Zahl der beitragszahlenden Mitzglieder und die Zahl der arbeitslosen Mitglieder, denn diese müssen auch die Bundeszeitung bekommen.

in Briefen genügt ein Be Zettel mit dem Ortsgrupp.-Stempel

Die Zeitungsbestellkarten sind genau auszufüllen, besons bers sind die Namen mit äußerster Deutlichkeit zu schreiben, so daß jeder Frrtum ausgeschlossen ist.

Bur Bermeidung von Unregelmäßigkeiten ift die genaue

Ausfüllung der Karte dringend notwendig.

Wohnt der Zeitungsempfänger an einem Orte, der selbst nicht Post besitzt, so ist auch der Name derjenigen Postanstalt anzusgeben, von der die Sendung ausgetragen wird.

Die Bestellfarten sind nicht zu anderen 3meden oder gur übermittlung sonstiger Nachrichten zu benuten. Gie werden gur Rontrolle über die gemachten Bestellungen aufbewahrt und durfen beshalb nur die Lieferung der Zeitung betreffende Gintragungen enthalten.

Die Karten find so zeitig abzusenden, daß fie immer spätestens am 15. jeden Monats im Besite der Expedition find. Spater eingebende Rarten konnen für den nächsten Monatsersten teine Berudfichtigung mehr finden.

Beschmerden find zwedlos, wenn die Meldung nach beendetem Drud eingeht und die Zeitung nicht nachgeliefert merden tann. Alle Ortsgruppen, die ihre Bestellung rechtzeitig einsenden, erhalten bestimmt die Anzahl Zeitungen, welche sie am nächsten Monatsersten brauchen.

Wechselt in einer Ortsgruppe die Berson des Zeitungs= empfängers, so ift dies stets fofort zu melden. Den Ortsgruppen wird dringend empfohlen, als Zeitungsempfänger möglichft nur folche Mitglieder zu mahlen, von denen vorausgesett merden tann, daß sie längere Zeit am Orte verbleiben und das Amt moalichit lange permalten konnen.

Bei Bedarf von Zeitungsbestellfarten wende man sich an die Bundesgeschäftsitelle in Difenbach a. M., Sprendlinger Landstraße 220-226.

Jede Ortsgruppe muß allen Mitgliedern die Bundeszeitung ieden Monat spätestens am erften Sonntag zustellen laffen. Das Liegenlassen der Zeitung mehrere Wochen lang widerspricht den Bestimmungen und ichadigt die Ortsgruppen und ben Bund.

Bezugsliften für die Ortsgruppen.

A.

Lieferung unentgeltlich.

Beitrittserflärungen. Bestellfarten für Material, für Zeitung. Briefumichlage mit dem Aufdrud: Un die Geschäftsstelle des ARBS. Flugblätter (Berbeblätter) mit Beitrittsertlärung. Bundesabzeichen. Brofcure: Die Jugendpflege= Organisation des ARBS.

Anmeldung neuer Orts=

Formulare betreffend:

gruppen,

Geldfendung (Bahlfarten), Grenztartenausstellung, Saftpflichtunterstütung, Jahresabrechnung; werden im Ott. jed. J. an die Orts= gruppen gefandt, Raddiebstahl=Beftätigung der Rolizei. Unfallunterstükung. Kontrollkarten. Mitaliedsbücher. Rataloge, verschied., des Fahr= radhaufes Frischauf.

Sakungen (Statuten) d. Bundes.

Berhaltungsregeln f. d. Grenz= : Wegekarten=Brofpette. nerfehr mit dem Rade. Rerzeichnis der Grenggollämter non Siterreich.

Bahltarten mit Anschrift des Kundes. Beitunasbestellfarten.

В.

Lieferung gegen Borhereinsendung bes Betrages ober gegen Rachnahme.

Bundesliederbücher, St. 25 Pfg. : Undere Bücher: Bundespoftfarten, 10 Corten, 100 Stück 5 Mf.

Bundesnadeln, Stück 50 Bfg. Bundesnadeln mit Gilbereichen= frang für 15=, 20= und 25jähr. Mitaliedichaft. Bestellung nur durch die Ortsar. St. 1 Mt.

Brofchen mit Bundesabzeichen, Stud 80 Afg.

Bücher für Ortsaruppen: Unlegen der Mitgliederlifte, Stud 50 u. 80 Bfg. Neue Ortsgruppen unentgeltlich. Raffenbücher, Stud 60 Bfa. Reue Ortsar, unentaeltlich. Protofollbücher, Stück 50 Big.

Broschüren: Bleiben=Berzeichnis. Stück 10 Bfa.

Der Saalradiport im ARBS.. vierte Auflage, St. 20 Bfg. Der Strafenfahrradiport im URBG., britte Auflage, St. 20 Bfa.

Neue Ortsar, unentgeltlich.

Berkehrsbüchlein für Alle. St. 60 Pfg.

Bier Wochen Wanderfahrt auf dem Zweirade. Bon Wilh. Sendrich. St. 60 Bfa.

Werbt Jungradler, St. 20 Bfg. (Alte) Wettfahrordnung für das Strafenmettfahren im ARBS. St 10 Bfg. Merden u. Wachien des ARBS.

80 S. Breis in der B.=Ata.

Der Radsport im Saale. Reich illuftr. Lehrbuch. Bierte neubearbeitete Auflage, 200 Geit. St. 6 Mf.

Sandbuch für die Mitglieder des Arbeiter = Radfahrer = Bundes Solidarität. Breis in der B .= Zeituna.

Sandbüchlein für Ortsgruppen= Raffierer, Breis in d. B.=Ata.

Sahrgange der Bundeszeitung. In einem Band gebund. 1920 bis 1925, Breis 10 Mf. Bor= rat gering, Frühere Bande perariffen.

Nahrbuch 1924/1925. St. 80 Bfg.

Jahrbuch 1925/1926. St. 1 Mt. Nichtmitalieder 3 Mt.

Jahrbuch 1926/1927, St. 1 Mt. Nichtmitalieder 3 Mt.

Brototolle der Bundestage. Kassel 1 Mf. Karlsruhe verariffen

Radsport-Handbuch, St. 1 Mt., dazu Sportformulare, 35 verichiedene. Bu bestellen nach dem Sport = Sandbuch unter Angabe der Drudichrift=Rum= mer. St. 2 u. 5 Bfa. Rechentabellen für Schieds= richter, St. 25 Bfg.

Tourenbuch für Fahrwarte zum Eintragen der Teilnehmer bei Ausfahrten, St. 35 Afa.

Erjag=Bundesabzeichen, St. 50 Pfg.

S-Klischees, drei Größen. 14 × 17 mm St. 1 Mt., 24 × 28 mm St. 1.50 Mt., 28 × 32 mm St. 2 Mt.

28 × 32 mm St. 2 Wft.

S-Klischee-Matern, 5×6 cm, St. 1 Mt.

Manschettenknöpfe mit Bundes= abzeichen, Paar 90 Pfg.

Plakate für Festlichkeiten und Bersammlungen, farbige Bordrucke, St. 10 u. 25 Pfg. Schild,,Arbeiter=Radfahrer=Bund Solidarität", St. 3 Mf.

Borstandsadzeichen:
Borstandsadzeichen:
vorrätig Vorstand, Vorsitzen:
der, Kassierer, Schriftführer, Fahrwart, Festausschuß,
St. 90 Pfg.

Grenzfarten, St. 30 Pfg. Wegefarten:

Sektionskarten, unaufgez. St. 60 u. 75 Pf. aufgezogen St. 1.75 Mf. große, Stüd 4.50 Mf.



6. Das Unterftützungswesen.

1. Die Radunfallunterftügung.

Unspruch auf Unterstützung bei Radunfällen, welche Erwerbsunfähigfeit zur Folge haben, hat jedes Bundesmitglied, welches im Besitze eines ordnungsgemäß ausgestellten Mitgliedsbuches und mit den Beiträgen nicht im Rücktande ist.

Die Unterstützung wird gewährt in allen Fällen, in denen sich das Mitglied durch Radsahren Verletzungen zugezogen hat. Auch werden Unfälle, welche sich beim Radputzen und Reparteren des eigenen Rades ereignen, entschädigt. Dagegen sind Unfälle durch gewerbliche Benutzung des Rades von der Unterstützung ausgesichlossen.

Die Unfallmeldung muß innerhalb 14 Tagen, vom Tage des Unfalles an gerechnet, in der Bundesgeschäftsstelle eingegangen sein. Hierzu sind die von der Geschäftsstelle herausgegebenen Unsfallformulare zu benuten und es ist die Meldung vom Ortszgruppenvorsischenden und Fahrwart oder an Stelle des letzteren von einem anderen Vorstandsmitgliede eigenhändig zu unterzeichnen.

hat ein Vorstandsmitglied einen Unfall erlitten, so darf es das Unfallsormular nicht unterzeichnen, sondern es muß ein anderes Vorstandsmitglied die Unterzeichnung vornehmen.

Mit der Unfallmeldung ist gleichzeitig das Mitgliedsbuch des Berunglückten einzusenden. Wie ein solches Formular vorschriftssmäßig ausgesüllt sein muß, wird im oberen Teil der umstehenden Abbildung gezeigt.

Der untere Teil des Formulars, die Bescheinigung über die Dauer der Arbeitsunsähigkeit, wird vor der Absendung des Meldesormulars abgetrennt und bleibt zunächst in Berwahrung des Ortsgruppenvorsitzenden. Nach Beendigung der Arbeitsunsfähigkeit ist von dem Ortsgruppenvorstand die Dauer der selben genau sestzuppenvorstand die Dauer der selben genau sestzuppenvorstand dem Mom Borsitzenden auf dem von ihm abgetrennten Bescheinigungssormular (wie nebenstehend abgebildet) gewissenhaft einzustragen. Die ausgefüllte Bescheinigung ist dann mit dem Ortszuppenstempel und den Unterschriften des Borsitzensden den und Kassitzers zu versehen und an die Bundeszgeschäftsstelle einzusenden.

Der Ortsgruppenvorstand ist für die Richtigs feit seiner Angaben haftbar und es ist deshalb nötig,

Arbeiter-Radfahrer-Bund

Solidarität . Sik Offenbach

Ou musumus Maca Miller

Unfallmelbung.

TO COMPONIE TO THE PARTY.	Danns-Mr
Mitglied ber Ortsgruppe in	Dresden
Wohner! (Ort, Straße, Hausnumm	" Drisden Hermadorfer Str. 17
	9. 8.19.26 pormittag Uhr, nachmittag 5 1/2 Uhr
bei einer Mitglieberansfahrt ~	beim Caalfahren - auf ber Sahrt won ber Arbeitsftelle
Hriade hes linfalls (mad State)	man summenstofs
mit elmen o	Motornadlahren
	2000 r. run gurrer
Es wird beantragt, bem -	- ber Berungluchien bie Unterhügung laut Bundesfinint ju gemahren.
Für ble Richtigkelt obige	er Angaben zeichnen burch Ramensunterfchrift
Our Stavillanda: Offa	Chelle Der Sahrwari: Alfred Robbler
ver vorfigrate, 12000	Ser Sagrant: Sergrea General
Allie Unfalle muffen innerhi	alb 14 Tagen unter Benunung biefes Formulars bei ber Bunbesgefchafts.
delle gemelbet werben, andernfal	Ils bie Unterftunung berfagt wird. Die anhangende Beichelnigung wird
	n bes Dorfipenden bis jur Genefung. Alebann bat fich ber Borfipende
	ibme bes Rranfenicheines bon ber Dauer der Erwerbsunfahigfeit gu über-
	nnach gewiffenhaft auszufüllen und bon beiben unterzeichnet, an bie De-
	igenem Unfall bes Borfigenden oder Raffierers haben nicht diefe felbft,
ondern ein anderes Borftandsmit	iglieb gu unterzeichnen. Quch ift das Diegliebsbuch mit einzufenben.
	
	Balchainianna
	Bescheinigung.
	Case Skuller in Dresden war
101 Junitag 10.8.16 Di	is einicht Arutag 10 9 % infolge Rabunfalls erwerdsunfahig.
	s gemiffenhaftete hiervon Aberzeugt haben, befcheinigen.
	15 = September 1926
Stempet	Borfigenber: Otto Shell Raffierer; Willy Fisher.
	1

daß er sich von der Krantheitsdauer personlich überzeugt durch Besuch des Kranten, Ginsicht: nahme in den Krankenichein ufw. In 3weifelsfällen fann der Bundesvorstand den Krankenschein oder ein ärztliches Atteft einfordern.

Bei längerer als vierwöchiger Krankheitsdauer kann die Unterstützung ratenweise gezahlt werden, wenn pon dem Orts-

gruppenvorstand ein diesbezüglicher Antrag an die Bundesgeschäftsstelle gerichtet mird. Geschieht das nicht, dann gelangt Die Unterstützung erft bei Beendigung der Arbeits: unfähigfeit und nach Ginsendung der Bescheini. gung zur Auszahlung. Ift ein Mitglied mit mehr als zwei Bierteljahresbeitragen beim Gin= treten des Unfalles im Rüdstande, jo hat das: felbe fein Anrecht auf Unterstützung verloren.

2. Die Sterbefallunteritükung.

Den Sinterbliebenen eines perftorbenen Mitaliedes steht ein Sterbegeld zu, wenn das Mitglied mindestens ein Bierteliahr dem Bunde als Mitglied angehört und einen Bierteljahresbeitrag entrichtet hat. Mur geklebte Beitragsmarken gelten als vollgültig und zählen (ichwarze) Freimarken und leere Beitragsrubriten, auch wenn lie abgestem = pelt find, nicht mit.

Die Sohe des Sterbegeldes richtet fich nach ber Dauer ber Mitgliedschaft bezw. nach der Bahl der im Mitgliedsbuch geflebten Beitragsmarken, welche das Mitglied feit feinem Beitritt insgesamt entnommen hat.

Die Unterftützung ift eine freiwillige und fteht ben Mitgliedern ein flagbares Recht nicht gu.

Der Antrag auf Sterbeunterstützung ist vom Ortsgruppenporftande beim Bundesvorstande innerhalb 14 Tagen gu stellen und es ift eine Sterbeurkunde und das Mit= gliedsbuch des Berftorbenen mit einzusenden.

Bei Radunfällen mit tödlichem Ausgang

werden außer der Sterbeunterstützung 100 Mart an die Sinterbliebenen gegahlt, sobald der Tod innerhalb drei Tagen nach erlittenem Unfall eintritt und nach Angabe des Arztes als Kolge des Unfalls zu betrachten ift.

3. Die Saftvilicht-Unterftühung.

Mesen und 3med der Saftpflicht-Unterstützung werden vieltach verkannt, deshalb werden nachstehend einige Zweifelsfragen, die immer wieder fommen, erörtert.

Saftpflicht ist Schadenersakpflicht. Die Saftpflicht-Unterftugung unferes Bundes foll Couk gewähren gegen Saftpflichtansprüche, b. h. gegen Schadenersagansprüche, die gegen Bundesmitalieder erhoben werden.

Die Saftpflicht-Unterftugung erfüllt einen doppelten 3med:

Ist der gegen ein Bundesmitglied erhobene Schadenersatzanspruch berechtigt, dann muß der Bund für das Mitglied eintreten und die Entschädigungsbeträge, die der Berletzte oder Geschädigte sordert, ersetzen.

Wenn unberechtigte Schadenersatznipriiche geltend gemacht werden, so muß unser Bund das Mitglied in der Abmehr der unberechtigten Ansprüche unterstützen. Gegebenenfalls muß der Bund in dem vom Verletzen oder Geschädigten anhängig gemachten Prozeß sur sein Mitglied eintreten. Stellt sich in einem solchen Prozeß doch heraus, daß das Mitglied schadenersatzssichtig ist, so übernimmt die nachteiligen Folgen, also den zugesprochenen Schadenersatz und die zu deckenden Prozestoiren der Bund.

Aus Borstehendem ergibt sich flar und deutlich, daß es sich immer handeln muß um den Anspruch einer anderen Berson, die durch das Bundesmitglied verletzt oder geschädigt worden ist. Es kann niemals ein Schaden, der dem Bundesmitglied selbst z. B. an seinem Rade oder seinem Anzuge zustößt, Gegenstand der Haftplicht-Unterstützung sein. Für den eigenen Schaden kann man sich nicht selbst haftpslichtig machen.

Die Ansprüche des Geschädigten sind nicht dadurch schon berechtigt, weil der, an den die Schadenersatzforderung gestellt wird, einer Haftplicht-Versicherung oder Haftpslicht-Unterstützung anzgehört. Nach dem jetzt herrschenden Recht gilt der Grundsat: "Ohne Verschulden keine Haftpslicht: Also muß der Geschädigte ein Verschulden des Bundesmitgliedes nachweisen.

Besonders zu beachten ist, daß ein Bundesmitglied, auch wenn es sich schuldig fühlt, den Geschädigten nicht wissen lassen soll, daß es der Haftplicht-Unterstützung angehört, weil das Berhalten des Berletzten oder Geschädigten dadurch start beeinflußt wird.

Tritt der Fall ein, daß ein Bundesmitglied mit seinem Fahrsrad einer dritten Person, sei es körperlich oder sachlich, Schaden zufügt, so ist dies dem Ortsgruppenvorsitzenden sosort zu melden. Der Vorsitzende hat die Pflicht, den Fall durch Anhörung der Zeugen zu klären und über die Feststellungen und Tatsachen der Bundesgeschäftsstelle auf zwei hierzu in Vordruck gelieferten Forsmularen kurz und klar vor Ablauf von acht Tagen zu berichten.

Vom Bundesvorstand wird der Fall weiter verfolgt und nötigenfalls der Ortsgruppenvorsitzende, Bezirfsleiter oder Gauleiter zu Verhandlungen beauftragt. Die Verhandlungen sind so zu führen, daß möglichst ein gütlicher Ausgleich zustande tommt.

Kommt ein gütlicher Ausgleich nicht zustande, dann werden die entstehenden Prozesse von der Bundesverwaltung geführt, sofern diese es beschließt.

Miderrechtlich bezogene Drittpersonen-Unterstützung ist in der vom Bunde zu bestimmenden Frist zurückzuerstatten. Geschieht das nicht, hat der Bezieher die Folgen zu tragen.

Arbeiter-Radfahrer-Bund 5olidarität, Offenbach a. M.

3meifach ausftellen.

3meifed austellen,

haftpflicht-Meldung für Drittpersonen-Unterstützung

Das Bundes-Mitglied: Helmut Mauer Bundes-Mr. 186751
Das Bundes-Miglied: Discher State St
Mitglied der Ortsgruppe: Dietlingen in Dietlingen
Mitglied der Ortsgruppe: Dietlingen in Dietlingen Dopnort: Dietlingen, Orsinger Strafae 11 1 Stabe u Saumummer
hatte ber einer Oelogruppenausfahet einer fonftigen Toue auf der Jahrt au der Arbeiteftelle am & 3. 1915.
um b Uhr voem. einer dritten Person körpersich Schaden gugefügt mit solgendem hergang:
Stans frife um kd. Inte farif 6" Of ant les abfroffiger good friends good ablate the Older were if a garger journ good the sum and a set the the Stans Climpste. I'm Sound
and the fig am new fig and white might with bathe Miner
Thingshill formy in Jour second But Manie and Sound
mile at a state of the state of
Deliger Space Burea angesticiet . Det the space of the sp
Welchen Wert haben die beschädigten Sachen? Der ift der schuldige Teil?
Sat day Minghed Jeugen und wolde? What hoffel Will to theff an Santingan
Das verlangten de Meldodalten Sougen und weide front in Kongan, Albert mort Muren Finft. Das verlangten de M. Geldodalten (ale Sepatenerjag? Ann I who days to Burk
Stad guillight Pergleichsverlache unternommen worden? Mit welchem Erfolg? Der Herfenrellungen finantiere om f. In der Angelegen freih Abere dem Gognest seinem F. reflesenweill intergestra. Der Vorlinender: Der Mafferer:
name: Fort Grinding name fruit transfer
on Fishingen susse Coffe No. Col on Fishingen susse Baller for the

Bu ber abgebildeten Saftpflichtmeldung für Drittpersonen-Unterstützung noch folgende Erlauterung:

Unser jugendliches Mitglied Mauer hat eine Frau überschren, die an den Folgen gestorben ist. Die Staatsanwaltschaft hat Klage erhoben wegen Körperverletzung mit tödlichem Ausgang. Mauer wurde vom Jugendgericht für schuldig befunden, den Tod der Louise Schmelcher, geb. Lutz, herbeigeführt zu haben. Bon einer Bestrafung wurde Abstand genommen, nur die Kosten des Verfahrens mußte Mauer tragen.

Nachdem die Schuld festgestellt war, erhob der Chemann der Berstorbenen Entschädigungsansprüche. Auf Grund der Tatsachen durfte es der Bundesvorstand auf eine Klage nicht ankommen lassen und strebte einen Bergleich an. Die Gesamtsumme, die dieser Haftplichtsall gekostet hat, beträgt 892.90 Mark und setz sich folgendermaßen zusammen: An den Ehemann 500 Mark, an die Krankenkasse 118.50 Mark, Gerichtskosten 70.10 Mark, an den Rechtsanalt 194.30 Mark.

Hieraus ist zu ersehen, wie notwendig die Haftpflicht-Unterstützung ist und in welche Rotlage Bundesmitglieder kommen können, wenn sie solche Summen aus ihren Taschen bezahlen müßten.

4. Raddiebitahl=Unteritükung.

Sobald das Rad eines Bundesmitgliedes gestohlen wird, hat es dies sosort dem Vorsitzenden der Ortsgruppe zu melden. Der Vorsitzende hat einen genauen Tatbericht über den Kaddiebstahl aufzunehmen und diesen innerhalb acht Tagen an die Bundeszgeschäftisstelle zu senden. Der Bestohlene muß auch sofort den Diebstahl bei der Polizei melden.

Polizeiliche Bestätigung.

Mame Rudolf Frünzig, Tüncher

Wohnort Seterstal Straße Hauptstr, 46

erstattete am 4e September 19 46 noomittags
die Angeige, daß ihm am 4e Sept 1916 noomittags
in Heidelberg Rienenstrasse 8

sein Fahrrad Marke Früschauf nr. 54959
entwendet worden sei.

Heidelberg den & September 1946

Jeder Raddiebstahlsmeldung, die der Bundesgeschäftsstelle gesandt wird, muß eine polizeiliche Bestätigung des Diebstahls beigegeben werden. Eine solche zeigt die Abbildung. Die dazu erforderliche Karte wird dem Ortsgruppenvorsitzenden vom Bunde im Bordruck geliesert. Die Nummer des gestohlenen Fahrrades muß von der Polizei beglaubigt werden.

Rommt der Bestohlene innerhalb zweier Monate nicht wieder in den Besitz seines Rades, dann zahlt der Bundesvorstand die Summe von 58 Mark aus.

Wird das gestohlene Rad wieder herbeigeschafft, dann fällt der Anspruch auf Unterstützung fort. Es kann aber, falls sich herausstellt, daß das Rad durch den Diebstahl gelitten hat, ein Teil der für Instandsetzung verausgabten Kosten ersetzt werden bis zum Betrage von 20 Mark.

Ist die Raddiebstahl-Unterstützung ausbezahlt und das Rad kommt erst nach zwei Wonaten wieder zum Vorschein, dann muß der Unterstützungsempfänger die erhaltene Summe an die Bundeskasse zurückezahlen.

Die Bundesmitglieder sind verpflichtet, ihr Rad beim Abstellen mit einem Schloß zu sichern. Für gestohlene, nicht genügend gesichert gewesene Rader wird keine Unterstützung bezahlt.

Sout gegen Saalraderdiebstahl.

Ortsgruppen, die sich vor dem Berlust ihrer Saalräder durch Diebstahl schützen wollen, müssen ihre Räder unter Angabe der Marke und Fabrikationsnummer bei der Bundesgeschäftsstelle ansmelden. Der Beitrag beträgt je Jahr und Rad 50 Pfennig. Berluste werden in der Höhe des Wertes ersetzt, den die Saalräder zur Zeit des Diebstahls haben.

Die Ortsgruppen erhalten von der Bundesgeschäftsstelle eine Bestätigung, wieviel sie Saalräder gegen Diebstahl versichert haben.

Alle in den vorstehenden Bestimmungen gegebenen Borsschriften für die Raddiebstahlsmeldungen gelten auch für die Meldung von Saalmaschinendiebstählen.

Die Ausjahlung der Unterftügungen.

Wenn nichts anderes gewünscht wird, geht der Unterstützungsbetrag an das Mitglied, welches den Antrag gestellt hat, das Mitz gliedsbuch aber an den Vorsitzenden oder Kassierer der Ortsz gruppe, damit diese sich von der Richtigkeit der Auszahlung überzeugen können.

An Mitglieder, deren Mitgliedsbücher nicht in Ordnung sind, können Unterstützungen irgendwelcher Art nicht ausgezahlt werden. Die Vorstände haben die Mitglieder hierauf deutlich aufsmerklam zu machen.

Mitglieder von Ortsgruppen, welche zwei Bierteljahre mit ihren Beiträgen im Rudstande find, können so lange feine Unter-

48

ftükung erhalten, bis die Ortsgruppe ihren Berpflichtungen dem Bunde gegenüber nachgetommen ift. Die Ortsgruppenvorstände haben dies genau zu beachten.

Die Eintragung der Unterstützungen in das Mitaliedshuch.

über gewährte Unterstützungen sind in das Mitgliedsbuch diesbezügliche Eintragungen zu machen. Diese Einfragungen werden in der Bundesgeschäftsstelle vorgenommen, und amar fo. wie dies die Bilder zeigen.

Eintragung über erhaltene Radunfall-Unterstützung.

	•							
Datum der Auszahlung	Dage Unters	r der lützung bis	Zahl der Tage	Pro M	Tag Pf.	Ges Sut M	umt- umr 14	Stempel
30/026	26/4	23/10	48	2.		156	-	V.
				_		_	_	

Sonstige Unterstützungen.

Datum der Auszahlung	Art der Unterstützung	Betrag	Stempel
30. 1.26	Votfall	25 -	4
	Haftpllicht		
20. 8.26	Raddickstahl	400	<u> </u>

5. Der Rechtsichut.

Rechtsichut kann jedem Bundesmitglied und jeder Ortsgruppe in Streitigkeiten gewährt werden, welche ein gerichtliches Berfahren gur Folge haben und für das Radfahrwesen und ben Bund von Interesse und Bedeutung find, Sierunter sind solche Strafbefehle und Anklagen zu verstehen, welche hervorgerufen werden durch ungewollte und unablicht= liche Zuwiderhandlungen gegen die gesetlichen Bestimmungen und Berordnungen, wie sie für das allgemeine Bereins- und Bertehrsleben gegeben find.

Ausgeschlossen vom Rechtsschutz sind Privatklagen rein persönlicher Natur, welche mit den Bundesinteressen nicht bas mindeste zu tun haben. Es steht jedoch den Bundesmitgliedern das Recht zu, sich in solchen Fällen brieflich an unseren Bun= besinnditus herrn Rechtsanwalt Dr. jur. Rak in Difenbach a. M., Strage der Republif Nr. 12, zu menden, von welchem ihnen unentgeltlicher Rat erteilt mirh.

Der Rechtsschutzerstreckt sich auf die Kosten des Rechts= anwalts und die Gerichtstoften. Entschädigungen für personliche Unfosten und Zeitversäumnis des Mitgliedes sowie Strafen werden aus der Bundeskasse nicht erstattet.

Unträge auf Gewährung von Rechtsichut find nur an den Bundesvorstand birett zu richten. Rachdem fich der Ortsgruppenvorstand von dem Tatbestand der Sache überzeugt und festgestellt hat, daß die Ungaben des Mitgliedes auf Wahrheit beruhen, ift das Gesuch unter Angabe der genauen Tat= fachen sowie das Mitgliedsbuch an den Bundesvorstand einausenden. Es find auch vorhandene Strafbefehle oder Antlage= auschriften mit beizufügen.

Sandelt es fich um ein Strafmandat, fo muß hiergegen sofort Einspruch erhoben werden, um nicht die hierfur vorgeschriebene Beit verstreichen gu laffen, die meiftens nur fieben Tage (gerechnet vom Tage der Buftellung an) beträgt. Der Ginfpruch fann bei ber Ablehnung des Rechtsschutgesuches ju jeder Zeit wieder aurudgezogen werden. Unter feinen Umftanden barf Die Sache gleich einem Rechtsanwalt übertragen werden; der Beicheid vom Bundesvorstand ift abzumarten. Wenn Rechtsichut gemahrt und vom Bundesvorstand ein bestimmter Rechtsanwalt nicht vorgeschrieben wird, so ift die Wahl des Anwalts dem Ortsgruppen= vorstand bzw. der Bezirts- oder Gauleitung überlaffen. Es soll möglichst ein Rechtsanwalt am Orte des Gerichts mit der Bertretung beauftragt werden. Ginen Borichuf an den Rechtsanwalt hat weder das Mitglied noch die Ortsgruppe zu leisten. Alle dies= bezüglichen Forderungen find an den Bundesporftand zu permeifen.

über Rechtsichut in zweiter und höherer In= ft ang hat der Bundesvorstand stets erft eine neue Entscheidung au treffen und es ift ein diesbezüglicher Untrag an denselben au richten, wobei das Urteil nebst Begrundung ber voraufgegange=

nen Inftang mit einzusenden ift.

Damit nicht durch Berfaumnis der Berufungsfrift die Fort= führung eines Prozesses unmöglich wird, muß die Berufung ftets ohne Bergögerung fofort eingelegt werden, ohne erft den Beicheid des Bundesvorstandes abzumarten. Die Berufungsfrift in Bivillachen, die vor dem Amtsgericht verhandelt murden, beträgt einen Monat; in Straffachen, die vor dem Schöffengericht per handelt murden, jedoch nur eine Moche. Deshalb ift besonders in letteren Fallen Gile ftets geboten. Wird weiterer Rechtsichut abgelehnt, so muß die Berufung gurudgegogen werden meldes jederzeit ohne Entstehung von Rosten geschehen fann.

Rach Beendigung des Prozesses find bem Bundesvorstand stets ein Bericht über den Ausgang und die Urteile nebst Begründungen fämtlicher Instangen gugusenden, ebenso auch die vom Gericht guge-

itellten Roftenrechnungen.

6. Die Grengfarten.

Jedes Bundesmitglied hat ein Recht auf Ausstellung einer Grenzkarte.

Arbeiter-Radfahrer-Bund Solida rität	_
Raditifikija Kérpetidafi	
Offenbach a. H. Offenbach a. H.	
Campalilater Landetrole Mr. 222	

Ortsgruppe <u>Honstann</u>
in

Der unterzeichnete Vorstand beantragt, dem Mitglich des Arbeiter-Radfahrer-Bundes Solidarität Herrn Lucke Sowie Solidarität Herrn Lucke Solidarität He

dessen Wohnort: Konstanz Post: Konstanz Straße: Lagermovs Ar. Nr.: 16 T

Nebenstehende Angahen müssen deutlich mit Tinte geschrieben und mit der größien Gewissenbaligkeit gemacht werden, andernfalls die Zollthehrden berechtigt sind, die Zollthehrden berechtigt sind, die Zollthehrden betweite der der Zollthehrden der Verweiten der Greinkarte nach Belgien, Italien und der Schweit eine unaufgeringene Photographie des Anzagstellers in Valiformal hetzulegen. Es wird ausstrücklich darauf hingewiesen, dah wir die zolltheite Greinberschreitung nicht gerantieren konnen, wenn uns die Fabriknummer des Rades nicht angegeben wird uns die Fabriknummer des Rades nicht angegeben wird.

Bundesnummer. \$90585

Vor u. Zuname. Rich Fruckersbroa

Beru! Rahnarauiter.

Wonnort. Honstant

Fahrrad-Gallung. Siederrad

Fabrikat: Trisch auf

(Ortsgruppen-Stempel)

Erklärung.

Ich bestätige, vom Vorstande des Arbeiter-Radfahrer-Bundes Solidaritäs für mich zum popsönlichen Gebrauch eine Grenzkarte behuls zollfreien Passierens der Aufwerten und verpflichte mich zur genauen Befolgung der mir gegebenen Verhaltungsmahregeln, hauptsächlich das Rod zur richtigen Zeit beim Grenzzollernt abrumelden, sowie rechtlich zum Ersah jeden Schadens und der Kosten, die dem Arbeiter-Radfahrer-Bund Solidarität durch meine Schuld erwachsen sollten. Insbesondere verpflichte ich mich, die Grenzkarte bei meinem eventl. Austritt aus obiger Ortsgruppe dem Vorsibenden derselben abzuließern.

Ich erkenne an, daß der derzeitige Gescheftsführer des Bundos, Herr H. Niemann, Offenbadt a.M., Sprendlinger Landstraße 222, oder aber dessen Nachfolger im Amme des Geschöftsführer, berzehigt ist, im eigenen Namen den Ernaß des oben er wählten Schäders und der oben erwähnten Kosten towe den Anspruch auf Auskändigung der Gerenkarte, gegen mich gerichtlich und außergerichtlich geltens zu machten und unterwerte mich für alle aus diesem Verhältnis entspringenden Rechtsstreinigkeiten dem Gerthäustun in Offenbadt. a.W.

Ort: Avenstank Datum: Af Juni
Universchrift: Freihenberge (Prieffert
Obganhandige Universchift des Masshedas)
Hausnummer: 5

Achtung! Antrag auf Ausstellung oder Abanderung einer Grenzkarte muh durch dieses Formular geschehen. Ausgestellte Zu ernauernde Grenzkarten werden für die zweifolgenden Jahre erneuert, ohne neues Formular, sofern dasselbe Rad in Betracht kommen. Gernakarten and mit einzusenden. Bis Motorradern ist auch Geswicht, PS und Motorrammen einen neuengerierten Mitgilieder-ist die Aufschmekserte betrultigen. Der Versand der Grenzkarten erfolgt nur gegen Northnahme oder Voreitsending des Behrages, Stokk 30 Pfg. Klienter Beträge können in Briefsmarken oder Papergeld den Formularen belgelegt. 20 s. 1000.

Die Genehmigung zur Grenzüberschreitung mit dem Fahrrad ohne Zollzahlung erhielt unser Bund für seine Mitglieder nur von Ofterreich, Belgien, Luxemburg und der Schweiz.

Für die Grenzüberschreitungen nach Solland und Danemark bedarf es einer Grenzkarte nicht, da dort ein Zoll auf Fahrräder nicht erhoben wird. Wünscht ein Mitglied die Ausstellung einer Grenzkarte, so hat es beim Ortsgruppenvorstand einen dahingehenden Antrag zu stellen und ein Vertragsformular, wie vorstehende Abbildung zeigt, genau und deutlich auszufüllen und eigenhändig zu untersschreiben.

Die auf dem Formular vorgedruckten Rubriken sind genau und deutlich auszusüllen, und zwar sind vor allem der Name und die Bundesnummer des Antragstellers sowie die Marke (Fabrikat) und Fabriknummer des Fahrrades einwandfret lesbar zu schreiben.

Da der Ortsgruppenvorstand für den Vertrag mit verantwortlich ist, hat denselben außer dem Antragsteller der Ortsgruppenvorsigende mit zu unterzeichnen.

Der ausgefüllte und unterschriebene Berstrag sowie eine unaufgezogene Photographie ist an die Bundesgeschäftsstelle einzusenden. Dort wird die Grenzkarte nach den Angaben des Antragstellers ausgesertigt.

Für die Ausstellung der Grenztarten zur überschreitung der ssterreichischen Grenze bedarf es der Beifügung einer Photogaraphie nicht.

Ohne vorherige Einsendung des Bertrages wird eine Grenztarte nicht ausgestellt. Die Bertragsformulare sind von der Bundesgeschäftsstelle zu beziehen.

Zur gefl. Beachtung!

Antrag auf Erneuerung dieser Karte für ein weiteres Jahr oder Abänderung derselben infolge Kauf eines anderen Rades ist vom Ortsgruppen-Vorsitzenden durch vorgedrucktes Formular beim Bundesvorstand zu bewirken. Diese Karte ist mit einzusenden! Die Vorschriften für die

Grenzüberschreitung

sind genau zu beachten.

€.@@;~•

Nurgültig für das Jahr 1926 Arbeiter-Radfahrer-Bund, Solidarität" Offenbach am Main
Ublan des Cyclisies Dupilers "Solidentüt", Chechod s. M. Federozione Ciclistica Operata "Solidentüt", Ogenbad si M. Musjied-Nummer 10. du socialoirs Musjied sozio 1 1995
Rich Muchumbras. Vor- und Zusame Rom et prénom Rome e cogname. Bahnarbeiter
Beruf. — Profession. — Professione. LANALACANA Wohnort: — Dominitie et p.lie. — Dominitio.
Sahrradgetrung Gentr de sekotspérie Gentr de sekotspérie Gentre de sekotspérie Glorque de tebr que Glorque de tebr que Glorque de tebr que Gentre de l'obstruct

Combre de le modific

Dumero di fobblica

Die ausgestellte Grenzkarte hat nur Gültigkeit für ein Jahr (Kalenderjahr), deshalb ist dieselbe jedes Jahr zu erneuern. Das porstehende Muster zeigt eine ausgefüllte Karte.

Beim Austritt eines Mitgliedes aus dem Bunde ist dem Mitgliede die Grenzkarte abzussorbern und an die Bundesgeschäftsstelle einzusenden.

Berhaltungsregeln bei dem Gebrauch von Grenzfarten.

Mit der Grenzkarte können die Grenzen der Schweiz, Frankreichs und Belgiens bei allen Grenzzollämtern überschritten werben, die Grenze Ofterreichs aber nur an bestimmten Orten.

Am Eintrittszollamt hat der Radfahrer seine Grenzstarte vorzuzeigen, welche ihm aber wieder aussgehändigt werden muß. Er bekommt dann einen Bormerksichein, welcher für eine Fahrt auf zwei Monate ausgestellt wird und für welchen mitunter eine kleine Gebühr von einigen Pfennisgen zu zahlen ist. Bon den österreichischen Zollämtern wird eine Plombe an dem Rade besestigt. Diese Plombe ist sorgfältig vor Schaden zu bewahren, da sie nur in undeschädigtem Zustande bei dem Austritt aus dem Lande Gültigkeit hat.

Auf der Rückreise steht es dem Radfahrer frei, das auf der Hinreise benutzte Grenzzossamt oder ein anderes zu benutzen.

Am Austrittszollamt hat der Fahrer abzusteigen und seinen Vormerkschein abzugeben, worauf die Plombe von den Zollbeamten abgenommen wird.

Geschieht dieses Abmelden des Rades nicht, so erhebt die betreffende Zollbehörde sofort bei dem Bundesvorstand die tarifmäßige Zollges bühr, wofür der Fahrer und der Ortsgruppens vorstand dem Bundesvorstand durch ihre Unterschrift haftbar sind.

Die Fahrdauer in einem der obigen Länder ist auf zwei Monate bemessen, vom Ausstellungstage des Bormerkscheines an gerechnet. Dauert die Fahrt länger. so hat der Rabsahrer 14 Tage vor Ablauf seines Bormerkscheines denselben von dem Eintrittszollamt verlängern zu lassen. Geschieht das nicht, so ist der tarismäßige Zoll zu zahlen.

Wird eine Berlängerung von dem betreffens ben Zollamte nicht gewährt, so muß ber Fahrer unbedingt heimfahren.

MM

7. Unweisungen zur Erledigung von mancherlei besonderen Angelegenheiten.

Bundesichilder für Bertehrslotale.

Die Einkehrstellen, die früher im Bunde bestimmt wurden, sind von dem im Jahre 1912 in Dresden abgehaltenen Bundesstag aufgehoben worden.

Jur Kenntlichmachung der Berkehrslokale gibt der Bundesvorstand Schilder mit der Aufschrift "Arbeiter-Radsahrer-Bund Solidarität" zum Preise von 3 Mark je Stück ab. Damit diese Schilder von den Ortsgruppen jederzeit von den Coskwirtschaften wieder entsernt werden können, ist nötig, daß solgender Vertrag mit dem Inhaber des Lokals abgeschlossen wird:

Arbeiter=Radjahrer=Bund Solidarität, Sig Offenbach a. M.

Wertr	a g.
Herr	
Inhaber der Gastwirtschaft	
in	. erflärt sich damit einver-
standen, daß das heute an seiner	Mirtschaft angebrachte Schild
mit der Aufschrift Arbeiter=K	ladfahrer=Bund Solidarität"
iederzeit abgenommen werden ka	nn, wenn die Mitgliederver:
sammlung des Arbeiter=Radfahre	r=Bundes Solidarität, Orts=
gruppe	
(Ort) , den	
Unterschrift	Unterschrift
des Ortsgruppenvorsitzenden	des Lokalinhabers
J. A.:	

Dieser Vertrag ist in zwei Exemplaren anzusertigen. Eins ershält der Lokalinhaber und eins behält die Ortsgruppe. Kommt in das Lokal, an dem das Schild angebracht ist, ein neuer Wirt, dann ist mit diesem ein neuer Vertrag abzuschließen.

Gründung neuer Ortsgruppen.

Sobald fünf Genossen an einem Orte Bundesmitglieder sind, kann eine Ortsgruppe gegründet werden. Die Magnahmen zur Gründung einer Ortsgruppe können auf verschiedene Weise gesichehen. Offentliche Bersammlungen sind hierzu nicht zu empfehlen, weil in den meisten Fällen der Erfolg den hohen Kosten